Fruchterwerb u. Fruchtverteilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Referendar Theiss.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Melsungen.
Buchdruckerei von A. Bernecker.
1914.

Fruchterwerb u. Fruchtverteilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

vorgelegt von

Referendar Theiss.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Melsungen.
Buchdruckerei von A. Bernecker.
1914.

Angenommen von der juristischen Fakultät Marburg
am 4. März 1914.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät.
Referent: Herr Professor Dr. Leonhard in Marburg.

Inhalt.

§ 1. Einleitung 5

Erster Teil.

Fruchterwerb und obligatorischer Ausgleich bei der Interessenkollision zweier gleichzeitig an der Sache Berechtigter. Der Zwiespalt zwischen dinglichem Fruchterwerb und obligatorischem Ausgleich als Folge des ausgedehnten Fruchtbegriffs des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2. Geschichtlicher Ueberblick 9

Erster Abschnitt.

Früchte und Fruchterwerb nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 3. Allgemeines 13

I. Der dingliche Rechtserwerb an den Sachfrüchten.

§ 4. A) Die Erzeugnisse 13

§ 5. B) Die Ausbeute 16

§ 6. II. Die dingliche Rechtslage der Rechtsfrüchte . . 20

§ 7. III. Die dingliche Rechtslage der Verkehrsfrüchte . . 24

Zweiter Abschnitt.

Der obligatorische Ausgleich.

§ 8. Allgemeines 26

I. Der obligatorische Ausgleich bei den dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 9. A) Der obligatorische Ausgleich hinsichtlich der nicht ordnungsmässigen und der Uebermassfrüchte . . . 27

§ 10. B) Die obligatorischen Vorschriften hinsichtlich der nicht bestimmungsgemässen Früchte 30

§ 11. II. Die Herausgabepflicht des Besitzers . . . 33

Zweiter Teil.

Fruchterwerb und obligatorischer Ausgleich bei der Interessenkollision zweier nacheinander an der Sache Fruchtberechtigter. Der Zwiespalt zwischen dinglichem Fruchterwerb und obligatorischem Ausgleich als Folge des Wechsels im Fruchtrecht.

§ 12. Allgemeines und Geschichte 39

Erster Abschnitt.

Die Uebereinstimmung zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage.

§ 13. I. Die Behandlung der in Sachen bestehenden Früchte . 42

§ 14. II. Die rechtliche Behandlung der nicht in Sachen bestehenden Früchte, soweit sie nicht regelmässig wiederkehrende Erträge sind 44

Zweiter Abschnitt.

Der Zwiespalt zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage.

§ 15. I. Erwerb und Verteilung der wiederkehrenden Erträge . 46

II. Der Zwiespalt zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage als Begleiterscheinung der die dingliche Rechtsänderung vorbereitenden obligatorischen Verpflichtungs-Geschäfte.

§ 16. A) Der Kauf 51

§ 17. B) Der Erbschaftskauf 58

§ 18. C) Das Vermächtnis 60

§ 1.

Einleitung.

Die nachfolgende Untersuchung hat das Verhältnis des dinglichen Fruchterwerbs zur obligatorischen Fruchtverteilung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum Gegenstande, die Beantwortung zweier Fragen, welche sich in den Worten: »Wem gehören, wem gebühren die Früchte?« zusammenfassen lassen.

Zwei von einander verschiedene Ursachen sind es, die solchen Zwiespalt zwischen dinglicher und obligatorischer Regelung bewirken. Einmal fordert der ausgedehnte Fruchtbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches, im Interesse dinglicher Rechtssicherheit derartig weit festgelegt, einen Ausgleich durch obligatorische Vorschriften. Zum anderen muss das Gesetz für den Fall des Wechsels des Fruchtberechtigten hinsichtlich der Früchte der laufenden Fruchtperiode Bestimmungen treffen, wem diese zufallen oder zustehen sollen, und ob der zunächst nach aussen dinglich Berechtigte im Innenverhältnis einem Anderen zur Ausgleichung verpflichtet sein soll.

In beiden Fällen weicht das Gesetz von den Bestimmungen früherer Rechte ab. Der Begriff der Frucht, im Römischen und Gemeinen Recht durch das Erfordernis des wirtschaftlichen Ertrages begrenzt, erübrigte dort den obligatorischen Ausgleich. Scharf scheidet, was die Verteilung der Früchte der laufenden Fruchtperiode angeht, das deutsch-rechtliche

Produktionsprinzip: »Wer säet, der mähet«, sich von dem römisch-rechtlichen Substantialprinzip des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Einzelheiten über die geschichtliche Entwicklung sollen gesondert zu Beginn der beiden Teile, in die sich nach dem Vorstehenden die Arbeit von selbst scheidet, gegeben werden. Die Geschichte des Fruchtbegriffs und seine Gestaltung im heutigen Recht seien dabei nur soweit gestreift, als es zum Verständnis des Themas unentbehrlich ist.

Erster Teil.

Fruchterwerb und obligatorischer Ausgleich bei der Interessenkollision zweier gleichzeitig an der Sache Berechtigter.

Der Zwiespalt zwischen dinglichem Fruchterwerb und obligatorischem Ausgleich als Folge des ausgedehnten Fruchtbegriffs des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2.

Geschichtlicher Überblick.

A) Römisches und Gemeines Recht.[1])

1. Kasuistisch, von Fall zu Fall fortschreitend haben die Römer den Begriff der Frucht entwickelt. Zunächst gleich dem noch heute geltenden Sprachgebrauch des täglichen Lebens die landwirtschaftliche Bodenausbeute, die essbaren Erträgnisse des Gartens und Ackers unter dem Worte fructus begreifend, dann auch die tierischen Erträgnisse der Landwirtschaft, Milch, Wolle, Haare, Junge der Haustiere, Honig und Wachs der Biene darunter verstehend, gibt der römische Jurist dem Begriff eine immer weitere Ausdehnung. Auch Steine wachsen, berichten Javolenus (18 p. D. 23,5) und Ulpian (7, 13 D. 24,3). Steine des Steinbruchs, der Ton der Tongrube, der Sand des Sandlagers sind fructus.

Aber auch unkörperliche Erträge, die vermöge eines Rechtsverhältnisses aus einer Sache gewonnen werden, insbesondere die Ansprüche auf die Miet- und Pachtzinsen aus einem Grundstück, Frachtgelder vermieteter Schiffe und Gespanne, die Erträge aus der Vermietung eines Sklaven werden im Verlaufe späterer Entwicklung als Früchte bezeichnet. So treten neben die Sachfrüchte, die sich selbst wiederum als Sachen darstellen, Früchte von Sachen, die nicht Sachen, sondern Ansprüche sind. Verkehrsfrüchte, mittelbare Früchte.

Endlich sind auch unkörperliche Erträge unkörperlicher Gegenstände, der abstrakte Vermögensvorteil, welcher mit der

[1]) vgl. hierzu: Reichel, Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im deutschen BGB., Iherings Jahrbücher Bd. 42, S. 207 ff; Windscheid-Kipp, Pandekten I § 144; Dernburg, Pandekten I § 78; Regelsberger, Pandekten I § 103; Puchta, Pandekten § 37; Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB., I, 4 Abschn., § 3,3; Dernburg, BGB. III § 8 II; Enneccerus, I § 120, I.

Ausübung eines Rechts, einer servitus, verbunden ist, dem Fruchtbegriff unterstellt worden. Doch ist hier vieles unklar.[2])

Zinsen werden von den Römern als Verkehrsfrüchte (mittelbare Früchte) der pecunia credita bestimmt. Mit Unrecht! Denn die Zinsforderung ist Frucht der Kapitalforderung, also Rechts-, nicht Sachfrucht. Ob es sich bei der Zinsforderung um eine unmittelbare oder mittelbare, vermöge eines Rechtsverhältnisses aus dem Mutterrecht gezogene Frucht handelt, ist noch im heutigen Recht streitig.[3])

Die genannten Beispiele lehren, dass unter den Begriff der reinen Sachfrüchte nicht nur die durch organische Kraft der Sache hervorgebrachten Erzeugnisse, sondern auch die nicht organischen lucra ex re fallen, mag auch die körperliche Substanz der Muttersache durch ihre Gewinnung vermindert werden (Steine des Steinbruchs). Immer aber ist, und hierin besteht der grosse für unsere Untersuchung wichtige Gegensatz zwischen Römischem Recht und Bürgerlichem Gesetzbuch, erforderlich, dass durch die Fruchtgewinnung »die Fähigkeit der Sache, ihre wirtschaftliche Bestimmung zu erfüllen, die substantia der Sache im wirtschaftlichen Sinne,«[4]) keinen Schaden leidet. (Hiermit lassen sich die sonst aufgestellten Erfordernisse der Wirtschaftlichkeit, Bestimmungsgemässheit, Gewinnung ohne Wesensänderung der Muttersache[5]) zusammenfassen.) Deshalb liefert nach Römischem Recht der verschuldet oder unverschuldet übermässige Holzschlag, oder der Windbruch des Waldes, der Raubbau des Steinbruchs keine Früchte, ebensowenig wie der vom Niessbraucher in einen Obstgarten umgewandelte Lustgarten.

2. Dieser Fruchtbegriff des Römischen Rechts ist unverändert in das Gemeine Recht übergegangen. Allerdings ist hier vieles sehr umstritten.

B) Die Partikularrechte.[6])

1. Das preussische Allgemeine Landrecht.[7])

In den partikularrechtlichen Kodifikationen hat der Begriff keine übereinstimmende Festlegung erfahren. Im wesentlichen wird auch hier an der Ertragsnatur der Früchte festgehalten.

---

[2]) Reichel a. a. O. S. 233.
[3]) Reichel S. 225, Enneccerus a. a. O. A. 6.
[4]) Reichel S. 254.
[5]) Windscheid-Kipp I § 144.
[6]) vgl. hierzu die Motive III, S. 68, S. 500 A. 1.
[7]) Dernburg, Preuss. Privatrecht I, § 281; Eccius, Preuss. Privatrecht I, § 21, 6 u. A. 28, III, § 186 II; Rehbein 90—103, 5b; Scherer, Allgemeiner Teil § 99, A. 4; Endemann I, § 55 A. 2.

Nach dem Allgemeinen Landrecht I, 9, § 220 sind Früchte die Nutzungen, welche nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung aus der Sache selbst entstehen. Nutzungen anderer Art, Darlehns-, Miet- und Pachtzinsen, Renten und Zehntengefälle, werden nicht als Früchte bezeichnet, aber als solche behandelt.[8]) Für die Sachfrüchte wird Ertragsnatur verlangt. Nur insoweit sind die Bäume eines Waldes Frucht, als sie forstwirtschaftlich schlagbar sind, nicht Wind- und Schneebruch.[9]) Die Substanz der Muttersache darf nicht vermindert und verändert werden. Im Gegensatze zum Römischen und Gemeinen Recht fasst das Allgemeine Landrecht den Substanzbegriff rein körperlich. Deshalb sind Ton, Kohle, Marmor, Erz und Stein keine Frucht, auch wenn sie in wirtschaftlicher Weise gewonnen werden. (Allgemeines Landrecht I, 21, 37 und 39.) Das Recht des Niessbrauchers und Pächters erstreckt sich nicht auf die Gewinnung solcher Bodenbestandteile. Der Niessbraucher darf regelmässig eine Wiese nicht in einen Torfstich, einen Acker nicht in einen Steinbruch verwandeln. Hat aber der Eigentümer das Grundstück zur Gewinnung solcher Ausbeute bestimmt, so kann der Niessbraucher diese Art der Produktion fortsetzen. Die gewonnene Ausbeute ist jedoch für ihn Kapital, nicht Frucht. Er kann sie nutzen, sie wird jedoch nicht sein Eigentum.[9])

2. Der code civil.

Hier werden (art. 582 ff.) den Naturalfrüchten die Industrialfrüchte und beiden Kategorien die Zivilfrüchte, Miet-, Pacht- und Kapitalzinsen gegenübergestellt. Nach art. 598 darf der Niessbraucher Bergwerke und Steinbrüche wie ein Eigentümer benutzen. In art. 590 ff. werden für den Fall des Niessbrauches an einem Walde gewisse Bestimmungen über den Umfang des Fruchtziehungsrechtes gegeben. Was darüber hinausgeht, soll nach art. 592 der Niessbraucher nicht zu nehmen berechtigt sein.

3. Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch.

Der § 73 kennt zwei Arten von Früchten; natürliche Früchte, die Erzeugnisse aus einer Sache, und bürgerliche Früchte, alle sonstigen Einkünfte, welche von einer Sache gewonnen werden. Besondere Bestimmungen entscheiden, inwieweit zu den ersteren auch die substanzmindernden Nutzungen einer Sache zu rechnen sind. So gebietet § 607 dem Niessbraucher Wälder und

[8]) vgl. die Quellenstellen der Motive a. a. O.
[9]) Rehbein I, 90—103, 5b.

Gehölze wirtschaftlich und forstmässig zu benutzen. Bäume, welche der Zufall bricht, oder ein Dritter widerrechtlich niederschlägt oder deren Fällen sich wegen Raupenfrasses oder eines anderen Naturereignisses nötig macht, gehören dem Niessbraucher nur, soweit er sie bei wirtschaftlicher oder forstmässiger Benutzung zu beziehen gehabt hätte. Aehnlich wie im Preussischen Recht darf der Niessbraucher die bei der Entstehung seines Niessbrauches vorhandenen Bergwerke, Stein-, Schiefer- und Kalkbrüche, Sand-, Lehm- und Kiesgruben, Ton-, Mergel-, Torfgruben und ähnliche Werke fortbauen, im Gegensatz zum Preussischen Recht die Ausbeutung als Nutzung behalten. Neue Werke dieser Art darf er anlegen, wenn das Grundstück dadurch nicht wesentlich verändert wird. Die wirtschaftliche Bestimmung soll er aufrecht erhalten, nach § 611 wesentliche Aenderungen mit der Sache nur vornehmen, wenn sie durch die Zwecke ordnungsmässiger, der Bestimmung der Sache entsprechender Benutzung gerechtfertigt werden. Er darf weder Gebäude in ein Landgrundstück, noch umgekehrt verwandeln.

Erster Abschnitt.

Früchte und Fruchterwerb nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

§ 3.

Allgemeines.

Den Fruchtbegriff des früheren Rechtes, gekennzeichnet durch das Erfordernis der Fruchtgewinnung ohne Substanzbeeinträchtigung in dem oben entwickelten Sinne, hat das Bürgerliche Gesetzbuch bewusst aufgegeben. In seinem § 99 nennt das Gesetz als Früchte:

a) die Erzeugnisse und die bestimmungsgemässe Ausbeute einer Sache,
b) die bestimmungsgemässen Erträge eines Rechtes,
c) die Erträge, die aus einer Sache oder einem Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewonnen werden.

Unterschieden werden also drei Kategorien von Früchten: Sachfrüchte, Rechtsfrüchte, Verkehrsfrüchte; in der ersten Kategorie zwei Unterarten, Erzeugnisse und Ausbeute. Im Einzelnen finden sich wichtige Abweichungen. Sind die Erzeugnisse schlechthin Frucht, so wird für die Ausbeute Bestimmungsgemässheit erfordert. Bestimmungsgemässheit und Ertragsnatur sollen für die Rechtsfrüchte entscheidend sein. Für die Verkehrsfrüchte genügt es, dass sie Erträge der Sache und des Rechts sind.

I. Der dingliche Rechtserwerb an den Sachfrüchten.

§ 4.

A) Die Erzeugnisse.

Sachfrüchte sind die Erzeugnisse und die sonstige bestimmungsgemässe Ausbeute einer Sache. Erzeugnisse schlechthin. Nur für die sonstige Ausbeute wird Bestimmungsgemässheit

erfordert. Von der sonstigen Ausbeute sind sonach die Erzeugnisse (die auch unter die Ausbeute fallen), zu scheiden. Dass sich der Relativsatz: »welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäss gewonnen wird« nur auf die Ausbeute bezieht, nicht auf die Erzeugnisse, wird von niemanden bestritten.[1])

Der Begriff des »Erzeugnisses« ist der Naturwissenschaft entlehnt. Diese bezeichnet als Erzeugnis die aus einer Sache vermöge in ihr wirkender lebendiger Naturkräfte und Naturvorgänge hervorgegangene andere Sache, durch die die Muttersache sich fortpflanzt und vermehrt.[2])

Wie alle Rechtsbegriffe ist jedoch auch der des Erzeugnisses nicht naturwissenschaftlich, sondern in wirtschaftlichem, der Verkehrsauffassung entsprechendem Sinne zu bestimmen. Mit Recht wenden sich deshalb Reichel und Enneccerus gegen den Tadel Dernburgs, der, dem wirtschaftlichen Begriff einen biologischen Sinn unterschiebend, zu schiefen Folgerungen kommt. Getreide und Kartoffeln mögen naturwissenschaftlich Erzeugnisse des Samens und des Stecklings sein, nach der Verkehrsauffassung sind sie Früchte des Ackers, des Grundstücks, auf dem sie wachsen.[3])

Notwendig muss das Erzeugnis bis zur Trennung mit der Muttersache in Verbindung gestanden haben. Es muss Bestandteil der Sache gewesen sein[4]) (vgl. § 953 Erzeugnisse und »sonstige« Bestandteile). Deshalb sind Tiere nicht Früchte des Grund und Bodens, die Jagdbeute nicht Früchte des Jagdgrundstücks.[5]) Aus dem gleichen Grunde sind zur Aufbewahrung und Konservierung, also nur zu einem vorübergehenden Zweck, nicht zur Erzeugung und Ernährung dem Grundstück anvertraute Bäume und Pflanzen keine Früchte.[6]) Dagegen sind zu dauerndem Zweck eingepflanzte Bäume, sobald sie Wurzel geschlagen haben, Früchte, obwohl man sie naturwissenschaftlich keineswegs als Erzeugnisse des Grundstücks ansehen kann.[7])

---

[1]) Reichel S. 273; Hölder 99, 4.

[2]) Kuhlenbeck, Von den Pandekten zum BGB. I, 4. Abschn., § 3; Kohler I, § 207 II 1; Affolter S. 70.

[3]) Dernburg, BR. III, § 8 II; Reichel S. 271; Enneccerus I, S. 120, A. 7; vgl. auch Hölder § 99, 2; Planck § 99, 2; Rgr. 99, 3; Kuhlenbeck a. a. O. 4. Abschn. § 3, 3; Leonhard, Allg. Teil § 49 I, a; Kohler I, § 207 II, 1 und 2; Endemann I, § 55 A. 2.

[4]) Hölder § 99, 8.

[5]) Rehbein 90—103, 5 d; Leonhard a. a. O. § 49 II; Cosack I, § 42 I, 1, α, β.

[6]) Rehbein a. a. O. 5 b; Staudinger § 99 6 a.

[7]) Endemann I, § 55 A. 10; Rgr. 99, 1; zweifelnd Cosack I, § 42 I, 1, a, α.

Ob das Erzeugnis mit oder ohne menschliche Hilfe der Sache abgewonnen wird, ist gleichgiltig.[8])

Auch das Moment periodischer Wiederkehr ist den Erzeugnissen nicht wesensnotwendig. Das einzige Fohlen einer Stute ist Frucht, wenn auch der Eigentümer das Muttertier nie mehr zu Zuchtzwecken gebrauchen sollte.[9])

Eine klare Definition der Erzeugnisse ist angesichts der Tatsache, dass das Bürgerliche Gesetzbuch mit einem der Naturwissenschaft entlehnten Ausdruck einen nicht naturwissenschaftlichen Sinn verbindet, schwer zu geben. Eine bessere als die etwas gewundene Bestimmung Hölders wird sich kaum finden lassen. Nach ihm ist Erzeugnis »dasjenige ehemalige Stück einer Sache, in dem der Sprachgebrauch des Lebens anstatt eines solchen eine durch dieselbe vermöge ihrer Produktivität erzeugte Sache erblickt«.[10])

Gründe der Verkehrssicherheit haben den Gesetzgeber bestimmt, das Erfordernis der Substanzschonung der Muttersache (Substanz im Reichelschen wirtschaftlichen Sinne genommen) für den Fruchtbegriff fallen zu lassen. Die Frage des Eigentumerwerbes, betonen die Motive,[11]) müsse nach objektiven Merkmalen geregelt werden, damit dritte Personen zu beurteilen vermögen, ob Eigentum erworben sei oder nicht. Es sei unzweckmässig, die Frage des Eigentumerwerbes von dem Umstande abhängig zu machen, ob die Trennung einer ordentlichen Wirtschaft entsprochen habe.

Weder die Trennung im Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft, noch auch die Bestimmungsgemässheit der Frucht in dem Sinne, dass die Muttersache zur Gewinnung solcher Erzeugnisse bestimmt gewesen sei, wird verlangt.[12]) Mag die Trennung durch Naturereignisse, mag sie verschuldet oder unverschuldet durch Menschenhand, so auch durch die rechtsverletzende Handlung eines Dritten erfolgt sein,[13]) immer ist das getrennte Erzeugnis Frucht. Windbruch, Raubbau, Abholzung des Waldes wegen Nonnenfrasses bilden bekannte Lehrbuchbeispiele. Das Fohlen der zu Rennzwecken bestimmten Stute, der Champignon auf den Ackerfeldern ist Frucht. An allen diesen Dingen erwirbt sonach der Fruchtziehungsberechtigte, Niessbraucher, Ehemann, Vater, Vorerbe und der gut-

[8]) Rehbein 90—103, 5 b; Rgr. 99, 3; Staudinger 99, 6, a; Hölder 99, 1; Crome I, § 69, 4 a.

[9]) Leonhard, Allg. Teil § 49 I a.

[10]) Hölder 99, 2, vgl. auch Leonhard a. a. O. § 49 I.

[11]) Motive III, S. 68.

[12]) so alle Lehrbücher und Kommentare mit Ausnahme Kuhlenbecks, Von den Pandekten zum BGB., 4 Abschn., § 3,3 u. Kommentar § 99 I, 1.

[13]) Staudinger 1039, 1; Planck 1039, 2.

gläubige Besitzer Eigentum. Für den Niessbraucher bestätigt hinsichtlich der nicht ordnungsmässigen Früchte § 1039, was sich aus §§ 99 und 1030 ohnehin ergeben würde. Der Niessbraucher, heisst es dort, erwirbt das Eigentum auch an solchen Früchten, die er den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft zuwider oder die er deshalb im Uebermasse zieht, weil dies infolge eines ausserordentlichen Ereignisses notwendig geworden ist. Für den Ehemann und den Vater wird in 1383 und 1652 auf den Niessbraucher Bezug genommen. Für den Vorerben ergibt sich dasselbe aus 2133, auch aus seiner Stellung als Eigentümer der Muttersache.

Ueber die Zweckmässigkeit dieser gesetzlichen Regelung herrschen die widersprechendsten Anschauungen. Dernburg[14]) gibt zu bedenken, dass der gutgläubige Erwerber auch nach § 932 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschützt gewesen wäre, und dass es unerfreulich sei, wenn der Spekulant, welcher in Verbindung mit dem Niessbraucher den Holzbestand des Waldes habgierig an sich bringe, Eigentümer desselben werde, ohne dass er dem beraubten Grundeigentümer haftbar sei. Dagegen meint Enneccerus[15]) mit Recht, dass die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches sich durch den Vorzug leichterer Anwendung von der gemeinrechtlichen abhebe. Die schwierige tatsächliche Frage des bestimmungsgemässen, ordnungsmässigen Ertrages sei mit Recht in die Regelung der obligatorischen Verhältnisse verwiesen worden.[16])

§ 5.
B) Die Ausbeute.

Die Voraussage Reichels,[1]) dass die Festlegung des Begriffs Ausbeute, soweit er über den Begriff der Erzeugnisse hinausgehe, noch manchen Streit hervorrufen werde, hat sich erfüllt. Die Lehrbücher und Kommentare, die in den Beispielen meist übereinstimmen und den Sand der Sandgrube, Steine des Steinbruchs, Torf, Eis, Erde, Kohle, Marmor, Porphyr, Erz, Mineralwasser, Kalk, Basalt, Farbenerde als Ausbeute nennen, geben die verschiedensten Definitionen.

Hölder[2]) bezeichnet im Gegensatz zum Erzeugnis, worunter er die einzelne aus einer anderen Sache hervorgehende Sache versteht, die Ausbeute als die Gesamtheit der einzelnen aus einer anderen Sache hervorgehende Sachen. Dagegen nennen

[14]) Dernburg, BR. III § 187, 3; ebenso Kuhlenbeck II, 4 Abschn., § 35 S. 558 Anm. 1 u. insbesondere Petrazycki, Einkommen I S. 136.
[15]) Enneccerus I, § 121, III.
[16]) so auch Leonhard, Allg. Teil § 49 a; Affolter S. 5.
[1]) a. a. O. S. 275.
[2]) § 99, 3.

die Motive,[3]) desgleichen Enneccerus[4]) Erzeugnisse die auf organischem Wege aus einer Sache hervorgegangenen anderen Sachen, Ausbeute die auf unorganischem Wege einer Sache abgewonnenen Erträge. Dem scheint sich auch Rehbein[5]) anzuschliessen, der meint, die Ausbeute sei keine Frucht im naturwissenschaftlichen Sinne, sie stehe zum Boden nicht im Verhältnis der Muttersache, kehre nicht wieder und ihre Wegnahme erschöpfe den Boden zum Teil. Reichel[6]) definiert die Ausbeute als das, was aus der Sache gewonnen werden könne unter Fortbehaltung ihres wirtschaftlichen Grundbestands. Planck[7]) meint, Ausbeute seien die »Bestandteile« der Sache, die wegen ihrer wirtschaftlichen Bestimmung als Früchte angesehen werden.

Gegen die meisten Definitionen lassen sich gewichtige Einwände hören. Nicht nur die sonstige Ausbeute ist ein Bestandteil der Sache (Planck), auch die Erzeugnisse sind, wie schon oben ausgeführt, Bestandteile. Dass die Wegnahme der Ausbeute die Sache zum Teil erschöpfe (Rehbein), ist nicht immer richtig. Die Motive verweisen hier auf die Mineralwasser. Die Definition Hölders, die anscheinend den Erzeugnissen überhaupt keine Sonderstellung unter der Ausbeute einräumen will und die Erzeugnisse zur Ausbeute in das Verhältnis der einzelnen Sache zur Mehrzahl dieser Sachen setzt, trägt dem Wortlaut des Gesetzes, der die Erzeugnisse von der sonstigen Ausbeute unterschieden wissen will, keine Rechnung. Reichel und Dernburg endlich, die die Gewinnung unter Fortbehaltung des wirtschaftlichen Grundbestandes entscheiden lassen wollen, verbinden mit dem »bestimmungsgemäss« des Gesetzes einen Sinn, der ihm nicht innewohnt. Nicht die Bestimmungsgemässheit in Reichels Sinne, im Sinne der salva substantia des Römischen Rechts, der auch die über den Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft hinausgehende Fruchtziehung zuwider laufen würde, ist entscheidend, sondern Ausbeute sind nur die Erträgnisse, die die Sache zu bringen bestimmt ist. Auch die durch Raubbau gewonnenen Mineralien sind Früchte, werden also vom Nutzungsberechtigten gewonnen. Wird aller Kies einer Grube, die zehn Jahre gereicht hätte, in einer Woche geholt, so ist er trotzdem Frucht.[8])

[3]) III S. 69.
[4]) I § 120 II b; Rgr. 99, 4; Affolter S. 70.
[5]) 90—103, 5 b.
[6]) S. 281; desgl. Dernburg III § 8, IV.
[7]) 99, 2; desgl. Leonhard, Allg. Teil § 49 I b; Crome I § 693.
[8]) so die h. M. vgl. Motive III S. 69; Enneccerus I, § 120 II, b; Staudinger § 99, 6 b; Planck § 99, 2; Rgr. § 99, 5; Goldmann-Lilienthal I § 31, I, 1 a; Leonhard Allg. Teil § 49, I, b.

Bestimmungsgemäss wird ein Stück abgelöst und durch Ablösung Ausbeute, wenn die »wirtschaftliche«[9]) Bestimmung der Sache dahin geht, durch den Erwerb abgelöster Stücke der in Frage stehenden Art einen Vorteil zu gewähren. Wodurch die Sache diese wirtschaftliche Bestimmung erhält, bedarf der Prüfung. Was Bestimmung der Sache sei, ergibt sich aus ihrer Natur, ihrer dauernden Einrichtung für einen bestimmten Wirtschaftsbetrieb, und den Anschauungen des Verkehrs (so mit Recht Reichel).[10]) Affolter führt aus, dass die wirtschaftliche Bestimmung nicht von der Natur und der Verkehrsanschauung, sondern nur von einem Menschen (und zwar von dem Eigentümer) getroffen werden könne. Mit Unrecht! Ein im Stadtzentrum liegendes herrenloses Grundstück hat die Bestimmung bebaut zu werden. Ein Obstgarten hat die Bestimmung Obstbäume zu tragen. Sind diese im Laufe der Zeit als Obstbäume untauglich geworden, so hat die natürliche Entwicklung dem Garten die Bestimmung gegeben, Nutzholz zu gewähren.[10a]) Ist die Sache hiernach für verschiedene wirtschaftliche Betriebe geeignet, so kann ihre Bestimmung fortgesetzt geändert werden. Wer in solchem Fall befugt ist, die wirtschaftliche Bestimmung zu ändern, ist bestritten. Während die einen der Meinung sind, dass der nur zur Gewinnung von Früchten Berechtigte nicht hierzu im Stande sei,[11]) hält der Kommentar der Reichsgerichtsräte[12]) nicht nur den Eigentümer und den Besitzer, sondern jeden dazu berechtigt, der in der Lage ist, die Sache für einen Wirtschaftsbetrieb dauernd einzurichten. Mit Recht wird dies aus den §§ 583, 1036 II, 1037 gefolgert. Es darf zwar der Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks nicht ohne Erlaubnis des Verpächters Aenderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluss sind. Desgleichen hat nach § 1037 der Niessbraucher die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten. Er ist nicht berechtigt, die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern. Der Niessbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Kies, Sand, Lehm, Ton, Mergel, Torf und sonstigen Bestandteilen nur errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch

[9]) Affolter S. 151.
[10]) S. 275.
[10a]) Affolter S. 151.
[11]) Hölder § 99, 4; Planck § 99, 2; Goldmann-Lilienthal II § 59 A. 7; Leonhard, Allg. Teil § 49 I, b; OLG. 6, 217.
[12]) Kommentar der Reichsgerichtsräte § 99, 5.

wesentlich verändert wird. Damit ist aber nicht gesagt, dass die vom Niessbraucher diesen Bestimmungen zuwider gewonnene Ausbeute keine Frucht sei. Sie ist bestimmungsgemäss, denn die Bestimmung ist ihr eben vom Niessbraucher gegeben worden. Ob dieser sich dadurch schuldrechtlich verantwortlich gemacht hat, ist für die Fruchtqualität der gewonnenen Ausbeute gleichgiltig. Dies gilt natürlich nur für die Sachen, die einer mehrfachen wirtschaftlichen Bestimmung fähig sind. Ist eine Sache nach Natur und Verkehrsanschauung nur für eine Bestimmung geeignet, so kann auch der Niessbraucher diese nicht ändern. Tut er es dennoch, so ist die gewonnene Ausbeute keine Frucht, wird also von ihm nicht dinglich zu Eigentum erworben. Ein paar Beispiele mögen Vorstehendes erläutern.

Das Fohlen eines gewöhnlichen Pferdes, das sowohl zu Renn- als auch zu Zuchtzwecken gebrauchbar ist, das aber vom Niessbraucher entgegen seiner bisherigen Bestimmung als Rennpferd zu Zuchtzwecken benutzt wird, ist Frucht.

Das Fohlen eines typischen Rennpferdes, das der Niessbraucher zu Zuchtzwecken verwendet, ist Frucht, obwohl es der Bestimmung des Rennpferdes keineswegs entspricht, zu Zuchtzwecken verwendet zu werden.

In beiden Fällen handelt es sich um Erzeugnisse.

Ein Stadtgrundstück, das nur für Bebauung und Vermietung geeignet ist, wird zu einem Feldgrundstück gemacht. Die Erzeugnisse sind Frucht. Es wird zu einer Kiesgrube gemacht. Die gewonnene Ausbeute ist keine Frucht, denn sie läuft der Bestimmung der Muttersache zuwider.

Ein Grundstück, das sowohl für Ackerbau als für Steinbruchszwecke geeignet ist, wird entgegen der bisherigen Bestimmung vom Niessbraucher als Steinbruch benutzt. Die gewonnene Ausbeute ist bestimmungsgemäss, also Frucht.

Im Wesen der Ausbeute liegt es regelmässig, nicht immer,[13]) dass durch ihre Gewinnung die körperliche Substanz des Grundstücks vermindert wird. In dieser Substanzverminderung liegt gerade die wirtschaftliche substantia, das wirtschaftliche Wesen der Sache. Etwas anderes ist es um die Ausbeute, die unter völliger Vernichtung der Muttersache aus dieser gewonnen wird. Nach h. M.[14]) ist das Fell des geschlachteten Tieres, das Fleisch des Mastochsen keine Frucht. Meist wird dies

[13]) Motive III, S. 69.

[14]) so alle Lehrbücher und Kommentare mit Ausnahme Kuhlenbecks, Von den Pand. z. BGB. I S. 61.

damit begründet, dass das, was unter Vernichtung der Muttersache gewonnen werde, schliesslich nichts anderes sei als die zerlegte Muttersache. Die Spezifikation könne nicht Früchte erzeugen, sondern nur Sachen.

Diese Begründungen sind nicht durchschlagend. Gibt man zu, dass die allmähliche Substanzvernichtung nichts schadet, wenn es nur die Bestimmung der Muttersache ist, durch solche Substanzverminderung genutzt zu werden, dann muss dasselbe auch von einer einmaligen Substanzvernichtung gelten, wenn die wirtschaftliche Bestimmung der Muttersache dahin geht, vernichtet zu werden. Dass man dann auch das Stück Torte als Frucht der ganzen Torte, die Tinte in der Feder als Frucht des Tintenfassinhaltes ansehen müsse, wie Reichel[15]) meint, ist unrichtig; denn das Stück Torte ist eben nichts anderes als die Torte zerlegt, nicht eine Ausbeute der Torte; dagegen ist der geschlachtete Mastochse wirtschaftlich etwas ganz anderes als das lebende Tier, eine Ausbeute, die mit Hilfe menschlicher Arbeit der Bestimmung der Sache entsprechend gewonnen wird. Durchschlagend gegen die Fruchtqualität derartiger Sachen ist jedoch der Grund Reichels, dass andernfalls die Frucht vom Verarbeiteten nicht unterschieden werden könne. Das Substantialprinzip des § 953 ff., wonach das Eigentum der neuen Sache im Zweifel dem Eigentümer der alten gebühre, und das Industrialprinzip des § 950, wonach das Eigentum der neuen Sache im Zweifel dem Hersteller der neuen zustehe, könne auf ein und dieselbe Sache nicht Anwendung finden. Ein bösgläubiger Besitzer, der den in seinem Besitz befindlichen Mastochsen schlachtet, würde als Spezifikant Eigentümer des Tieres werden, während als Frucht das geschlachtete Tier dem bisherigen Eigentümer zufallen würde. Nach dem Vorstehenden erwirbt der den Mastochsen schlachtende Nutzungsberechtigte an dem Fleisch des getöteten Tieres kein Eigentum, sondern den uneigentlichen Niessbrauch, bei Beendigung des Niessbrauches ist er zum Wertersatz verpflichtet.[16])

II. Die dingliche Rechtslage der Rechtsfrüchte.

§ 6.

Der Begriff der Rechtsfrüchte, im Römischen Recht nur unklar angedeutet, im Gemeinen Recht aufgegeben, kehrt im Bürgerlichen Gesetzbuch wieder.

---

[15]) S. 278.
[16]) Affolter S. 71.

Früchte eines Rechtes sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt, insbesondere bei einem Recht auf die Gewinnung von Bodenbestandteilen, die gewonnenen Bestandteile.

Die Erstreckung des Fruchtbegriffs auf diese Erträge — meinen die Motive[1]) — rechtfertige sich dadurch, dass dieselben in der Regel die wirtschaftliche Bedeutung der Früchte haben und deshalb auch rechtlich als solche zu behandeln seien. Und in der Tat. Der körperlichen Hervorbringung des zunächst ungelösten Bestandteils bei Sachfrüchten entspricht hier ein analoger Vorgang auf wirtschaftlichem Gebiete. Auch unkörperliche Gegenstände können ihrem Herrn dadurch dienen, dass sie Erträgnisse abwerfen.[2])

Dreierlei fällt bei der gesetzlichen Definition auf. Einmal das Wort Erträge, zum anderen, dass auch hier gerade wie bei der Ausbeute des Abs. 1 das Erfordernis der Bestimmungsgemässheit aufgestellt wird, endlich, dass auch Sachen, die gewonnenen Bodenbestandteile, Früchte eines Rechtes sein können.

Nur was Ertrag eines Rechtes ist, ist seine Frucht und wird deshalb vom Fruchtberechtigten erworben.

Nicht Ertrag ist der Erlös. Was ich durch Verkauf eines Rechtes als Gegenleistung erwerbe, ist nicht Frucht, ebensowenig wie die Kaufsumme Frucht der verkauften Sache ist.[3])

Nicht Ertrag ist ferner der Gegenstand des Rechts.[4]) Das Kapital ist nicht Frucht des Forderungsrechtes, desgleichen nicht die einzelnen Teilleistungen. Bei Forderungen aus Dienstverhältnissen ist die einzelne Lohnzahlung nicht Frucht.[5]) Die einzelnen Leistungen sind hier identisch mit dem Recht selbst. Wird aber wie bei Reallasten und Leibrenten wegen der langen Dauer des Rechts die einzelne Leistung wirtschaftlich als etwas von dem Rechte als Ganzes verschiedenes betrachtet, so sind die einzelnen Leistungen Früchte des Gesamtrechts.[6]) Ob das eine oder das andere vorliegt, mag oft schwierig zu entscheiden sein. Werden je 1000 Mark dreissig Jahre als Kapitalrente oder dreissig Jahre als Rentenschuld gezahlt, so

---

[1]) III S. 69.
[2]) Crome I, § 69, 2.
[3]) Reichel S. 294; Cosack I, § 42 I, 1b, β; Endemann I, § 55 A. 14.
[4]) Reichel S. 293; Crome I, 69, 3; Kohler I § 215 IV; Dernburg III § 8 V; Rgr. § 99, 6.
[5]) so das Reichsgericht Bd. 69, S. 64 in dem berühmten 1500 Mark-Vertragsfall.
[6]) Reichel S. 294; Staudinger § 99, 6; Planck § 99, 2; Rgr. § 99, 6.

handelt es sich nur im letzteren Fall um Früchte. Hölder[7]) will hier entscheiden lassen, ob eine solche Einnahme des Berechtigten vorliegt, dass er durch ihren Gebrauch nicht sein Kapital angreife, sondern einen zum Verbrauch bestimmten Vermögensbestandteil.

Unschädlich ist es genau wie bei der Ausbeute des Bergwerks, dass sich die 30 Jahre währende Rentenschuld in den einzelnen Jahresleistungen erschöpft. Naturgemäss muss dies auch für die Früchte von Rechten gelten, die selbst Sachen sind. Grade wie dem an einer Sache Nutzungsberechtigten die Ausbeute der Sache zusteht, auch wenn die Gewinnung dieser Ausbeute die Sache allmählich erschöpft, stehen auch demjenigen, der an dem Nutzungsrecht seinerseits ein Fruchtziehungsrecht hat, diese Bestandteile zu. Hat also die Ehefrau an einer Sandgrube einen Niessbrauch, so stehen dem Ehemann die gewonnenen Sandmassen als Früchte des Niessbrauchs zu, auch wenn die Sandgrube allmählich zur Neige geht und damit der an ihr bestehende Niessbrauch gegenstandslos wird.

Dass die Rechtsfrüchte im Rahmen einer ordnungsmässigen Wirtschaft gezogen werden, wird nicht gefordert. Insbesondere liegt jenes Erfordernis nicht in dem Worte Ertrag. Es gibt auch nicht ordnungsmässige Erträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.[7a])

Bei Rechtsfrüchten, die selbst wiederum in Rechten bestehen, wird ein anderes nicht leicht vorkommen. Es ist jedoch möglich. Man denke an jährliche Abschlagszahlungen, mit denen der Schuldner nicht nur Zinsen, sondern auch Kapitalsraten zahlt.[8]) Anders bei Rechtsfrüchten, die Sachen sind. Die durch Raubbau an einem Wald, durch Windbruch gewonnenen Bäume gehören, auch wenn sie vom nutzungsberechtigten Ehemann der Niessbraucherin gezogen werden, als Früchte des Niessbrauches dem Manne. Der Niessbraucher erwirbt Raubbaufrüchte, folglich ist die Raubbaufrucht Frucht des Niessbrauches; so mit Recht Reichel,[9]) der darauf hinweist, dass es darnach Erträge eines Rechtes gebe, welche nicht ordnungsmässige Erträge des durch das Recht betroffenen Sache sind. Anders als bei einem Nutzungsrecht an einem Niessbrauch verhält es sich, wenn ein Pachtrecht zum Gegenstand eines Fruchtziehungsrechtes gemacht wird. Da dem Pächter auch dinglich nur

---

[7]) Hölder § 99, 6b; Planck § 99, 3.

[7a]) Biermann § 993, 2; Staudinger § 993, 2c; Staudinger 6c zu 99 verwechselt Bestimmungsgemässheit und Ordnungsmässigkeit.

[8]) Staudinger 99, 6c.

[9]) S. 295 and. Staudinger 99, 6c.

die Früchte im Rahmen einer ordnungsmässigen Wirtschaft zustehen, gehören die Früchte dem an dem Pachtrecht Nutzungsberechtigten mit derselben Beschränkung.[10])

Gerade wie bei der Ausbeute des Abs. 1 wird für die Rechtsfrüchte des Abs. 2 das Erfordernis der Bestimmungsgemässheit aufgestellt. Rechtsfrüchte sind nur die Früchte, die das Recht seiner Bestimmung gemäss gewährt. Diese Klausel — meint Reichel[11]) — hätte ohne Schaden fallen können. Bestimmungsgemäss gewähre ein Recht alles, was es überhaupt gewähre. Das oben Gesagte greift auch hier Platz. Der Niessbraucher erwirbt bestimmungswidrige Erzeugnisse, folglich sind die bestimmungswidrigen Erzeugnisse der Sache bestimmungsgemässe Früchte des Niessbrauches. Anders bei der Ausbeute. Ausbeute einer Sache ist nur das, was der Bestimmung der Sache entsprechend gewonnen wird. Darnach kann die bestimmungswidrige Ausbeute nicht bestimmungsgemässe Frucht des an der Sache bestehenden Niessbrauches sein. Nur bei solchen Rechten, die nicht wie der Niessbrauch das Recht auf den vollen Fruchtgenuss einer Sache geben, sondern auf die Gewinnung einer festumschriebenen Art von Früchten gerichtet sind, dürfte die Einschränkung der Bestimmungsgemässheit praktisch werden. In der Gewinnung gewisser bergbaulicher Mineralien erschöpft sich die Bestimmung des Bergwerkseigentums. Das auf dem der Bergwerksberechtigung unterliegenden Grundstück wachsende Holz ist sonach nicht Frucht der Bergwerksberechtigung.[12])

Die Taktik des Bürgerlichen Gesetzbuches, auch Sachen als Rechtsfrüchte zu bezeichnen, hat manchen Tadler gefunden. Man hat darauf hingewiesen, dass Frucht eines Rechtes nur ein Recht sein könne.[13]) Das ist in gewissem Umfang richtig. In Wahrheit gewährt das an einem Niessbrauch bestehende Nutzungsrecht nicht die gewonnenen Bestandteile, sondern das Eigentum an den gewonnenen Bestandteilen.[14]) Man ist darüber hinausgegangen; auch wenn das Fruchtziehungsrecht nicht an einem anderen Fruchtziehungsrecht, sondern an der Sache selbst bestehe, gelte das Nämliche. Der Niessbraucher an einem Grundstücke erwerbe nicht das Getreide des Grundstücks, sondern das Eigentum am Getreide als Frucht des Niessbrauches, auch der Eigentümer ziehe das Getreide nicht

---

[10]) Rgr. § 99, 8.
[11]) S. 293, so auch Hölder § 99, 6; Planck § 99, 3.
[12]) Enneccerus I § 120 III.
[13]) Enneccerus I § 121, III; Kohler I § 207, VIII.
[14]) Hölder § 99, 6; Reichel S. 292.

als Frucht des Ackers, sondern das Eigentum am Getreide als Frucht des Eigentums am Acker. Dies mag angehen, solange sich derartige Konstruktionen in dem Rahmen theoretischer Erwägungen halten, nur darf man sie nicht als praktisches Recht aufstellen. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ziehen Eigentümer und der an der Sache Fruchtberechtigte die Früchte als Sachfrüchte, nicht als Rechtsfrüchte.[15]) Nicht § 99 Abs. 2, sondern Abs. 1 findet auf sie Anwendung.

III. Die dingliche Rechtslage der Verkehrsfrüchte.

§ 7.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht »vermöge eines Rechtsverhältnisses« gewährt. Man hat den Ausdruck gerügt.[1]) Auch die unmittelbaren Erträge, welche der Eigentümer oder der Niessbraucher aus der Sache ziehe, meint Hölder,[2]) werden vermöge eines Rechtsverhältnisses, nämlich des Eigentums und des Niessbrauches, aus der Sache gezogen. Reichel[3]) meint, dass zwar nicht der Eigentümer, der kraft Rechtes, nicht kraft Rechtsverhältnisses, wohl aber der Niessbraucher die Früchte vermöge eines Rechtsverhältnisses ziehe. Demgegenüber weist Rehbein[4]) darauf hin, dass der Niessbraucher immer die natürlichen Früchte der Sache ziehe, denn das, was vermöge des Rechtsverhältnisses (des Niessbrauches) dem Niessbraucher gewährt werde, sei nicht das Recht auf die einzelnen natürlichen Früchte, sondern nur ein Anspruch auf das Ziehen der Nutzungen (§ 1030 BGB.).

Jedenfalls herrscht Einigkeit darüber, dass jene Sachfrüchte tatsächlich nicht unter Abs. 3 fallen. Was mit den Worten des Gesetzes gemeint ist, sagen klar die Motive: »Die juristischen Früchte sind ein Aequivalent für die natürlichen Früchte und den Gebrauch der Sache oder eines Rechtes.« Es sind Nutzungsentgelte, die fructus civiles des Römischen und Gemeinen Rechts. Den praktisch wichtigsten Fall bilden die auf Grund eines Pacht- oder Mietvertrages über die Sache oder das Recht zu entrichtenden Miet- oder Pachtgelder.

---

[15]) Trotzdem findet man vielfach die Auffassung vertreten, der Niessbraucher ziehe Rechtsfrüchte; vgl. Staudinger § 101, 4; Rgr. § 101, 6; Goldmann-Lilienthal I, § 31 A. 6; Leonhard, Allg. Teil § 49, II. Die ganze Unklarheit hat ihren Grund darin, dass das Gesetz Sache und Eigentum identifiziert. Affolter S. 17 ff.

[1]) Staudinger § 99, 6d.

[2]) § 99, A. 7.

[3]) S. 296.

[4]) 90—103, 5d.

Auch hier sind nur die Erträge Früchte. Der Erlös,[5]) die zur Amortisation der Forderung dienenden Beträge,[6]) die Enteignungssumme für ein dem Niessbrauch unterstehendes Grundstück[7]) sind nicht Früchte, werden also vom Fruchtberechtigten nicht erworben und unterliegen nicht den Vorschriften über die Früchterestitution.

Ob die Zinsen einer verzinslichen Darlehnsforderung unter Abs. 2 oder Abs. 3 fallen, ob sie also die unmittelbaren Erträge der Darlehnsforderung oder Erträge darstellen, welche vermittelst eines Rechtsverhältnisses aus der Darlehnsforderung gewonnen werden, kann für die vorliegende Untersuchung dahingestellt bleiben. Die Frage wäre nur dann hier zu prüfen, wenn irgendwie wegen mangelnder Bestimmungsgemässheit die Zinsansprüche nicht zu den Früchten gehören könnten. Das wird nie der Fall sein.

Im Gegensatz zum Abs. 2 wird hier nicht erfordert, dass die Gewinnung solcher Früchte der Bestimmung der Muttersache entspreche. Der Niessbraucher, der ein zu Mietszwecken ungeeignetes Schloss seiner Bestimmung zuwider zum Mietshause macht, zieht die Mietzinsen als Früchte. Mittelbare Früchte, die einer ordnungsmässigen Wirtschaft zuwider im Uebermass gezogen werden, wird es kaum geben.

[5]) Reichel S. 298.
[6]) Leonhard § 49 Ic.
[7]) Reichel S. 298; a. M. Kuhlenbeck, Von den Pand. z. BGB. I, S. 61.

Zweiter Abschnitt.

Der obligatorische Ausgleich.

§ 8.

Allgemeines.

Die Vorschriften über den dinglichen Fruchterwerb bedeuten, wie oben ausgeführt, eine Konzession an die Interessen der Verkehrssicherheit, nicht die endgültige Gestaltung, die der Gesetzgeber im Innenverhältnis zwischen Voll- und Fruchtberechtigten bei der Regelung der Materie beabsichtigt. Auch nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sollen im Endergebnis dem Nutzungsberechtigten die Früchte nur in dem Umfang des wirtschaftlichen und bestimmungsgemässen Ertrages zukommen. Diese Erwägungen scheiden naturgemäss für den an dem Muttergegenstande Vollberechtigten aus. Der Eigentümer mag seinen Interessen zuwiderhandeln, wenn er unwirtschaftlich sich nicht mit seinem Einkommen begnügt, sondern durch Raubbau und dergleichen sich am Grundstock seines Vermögens vergreift. Das Gesetz hat keine Veranlassung ihn daran zu hindern. Dem Eigentümer gehören und gebühren sonach die Früchte, mögen sie sich als wirtschaftlicher und bestimmungsgemässer Ertrag der Sache darstellen oder nicht. Anders wenn an der dem A eigentümlich gehörenden Sache ein Nutzungsrecht des B besteht. Mag dieses Recht vertraglich bestellt sein (Niessbrauch), oder durch letztwillige Verfügung (Vorerbschaft), mag es die gesetzliche Folge gewisser rechtlicher Zustände (Ehe, Kindschaftsverhältnis) sein, mag es dingliche oder obligatorische Natur haben, immer erwächst für den Gesetzgeber die Aufgabe, die Interessenkollision zwischen Vollberechtigten und Fruchtberechtigten zweckentsprechend zu regeln. Hat er sich aus Gründen der Verkehrssicherheit entschlossen, den Fruchtbegriff und damit den dinglichen Frucht-

erwerb des Fruchtberechtigten möglichst weit zu spannen, so ist es seine Aufgabe durch obligatorische Vorschriften die Härten der dinglichen Regelung auszugleichen.

Das Gesetz tut dies in einer Reihe von Bestimmungen, die, was die dinglichen Fruchtziehungsberechtigten angeht, bei den Bestimmungen über den Niessbrauch (§§ 1039, 1036, 1037 BGB.) im einzelnen gegeben werden, während hinsichtlich der Nutzungsrechte des Ehemanns (§ 1383), Vaters (1652) und Vorerben (§ 2133) im wesentlichen auf die Niessbrauchsbestimmungen verwiesen wird. Dem obligatorisch berechtigten Pächter werden, wie erwähnt, dinglich nur die Früchte zugesprochen, die sich als ordnungsmässiger Ertrag darstellen. Der gutgläubige Besitzer erwirbt nach § 955 Eigentum an den Früchten, muss aber nach §§ 988, 993, 987 gleichfalls die gezogenen Früchte in gewissem Umfange herausgeben.

I. Der obligatorische Ausgleich bei den dinglich Nutzungsberechtigten.

Zwei Einschränkungen, die dem Fruchtbegriff im früheren Recht innewohnten, sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch gefallen. Das Erfordernis der Fruchtziehung im Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft für die Erzeugnisse und die sonstige Ausbeute und jenes, dass die gezogene Frucht der Bestimmung der Muttersache entspreche, für die Erzeugnisse. Auf beiden Gebieten, dem der Ordnungsmässigkeit und dem der Bestimmungsgemässheit müssen sich die obligatorischen Ausgleichungsvorschriften des Gesetzes bewegen. Sie seien gesondert betrachtet.

§ 9.

A) Der obligatorische Ausgleich hinsichtlich der nicht ordnungsmässigen und der Uebermassfrüchte.

Zunächst sei hervorgehoben, dass bei verschuldetem übermässigem Fruchtbezug nach den §§ 1039, 1383,[1]) 1652[2]) Niessbraucher, Vater und Ehemann Schadensersatz nach den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen zu leisten haben. Für den Vorerben muss, obwohl § 2133 nichts davon erwähnt, gleiches gelten.[3]) Massgebend ist § 823 Abs. 1, der Nutzungs-

[1]) vgl. zu 1383: Staudinger, 5b, d; Planck 2d; Rgr. 3; Opet 4b; Schmidt-Hedemann 6a, d.
[2]) zu 1652: Staudinger 2b, d; Planck 1; Rgr. 1; Opet 3.
[3]) Planck § 2133, 2; Rgr. 2133, 2.

berechtigte hat durch seine Handlungsweise das Eigentum des anderen verletzt. Er hat dem Eigentümer allen erwachsenen Schaden zu ersetzen und zwar sofort und in natura.[4]) Zu beachten ist, dass der Grad der zu vertretenden Sorgfalt ein verschiedener ist. Während der Niessbraucher jede Fahrlässigkeit zu vertreten hat, haben Vorerbe, Vater und Ehemann nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. § 1359, 1664, 2131.

Neben der Deliktshaftung gelten bei verschuldetem und unverschuldetem übermässigem Fruchtbezug die Bestimmungen der §§ 1039, 1383, 1652 und 2133. Bei Verschulden des Nutzungsberechtigten hat sonach der Eigentümer die Wahl, ob er 823 oder 1039 geltend machen will.

Hiernach ist zunächst zu prüfen, ob entsprechend den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft die Wiederherstellung der Muttersache, z. B. die Aufforstung des Waldes, geboten erscheint. Ist dies der Fall, so kann der Eigentümer[5]) verlangen, dass insoweit der Wert der Uebermassfrüchte sofort[6]) ersetzt wird. Er muss dann aber das Erstattete zur Wiederherstellung verwenden. Darauf hat der Nutzungsberechtigte einen Anspruch. Der Eigentümer kann auch unmittelbar Wiederherstellung durch den Nutzungsberechtigten verlangen, insoweit der zu ersetzende Betrag dazu ausreicht.

Auf der anderen Seite kann der Nutzungsberechtigte[7]) die Wiederherstellung selbst ausführen und wird hierdurch, insoweit die Verwendung wirtschaftlich angemessen ist, von der Ersatzpflicht auch dann befreit, wenn die Verwendung wider den Willen des Eigentümers erfolgt.[8]) Den Anspruch, den er hierauf hat, kann er im Wege der Klage geltend machen. Er geht dahin, dass der Eigentümer die Verwendung des zu erstattenden Betrages zur Wiederherstellung dulde, so insbesondere, wenn der Eigentümer von vornherein die Zulässigkeit oder Angemessenheit der vom Niessbraucher beabsichtigten Massnahmen bestreitet.[9])

Ist die Wiederherstellung der Sache nicht notwendig oder wird sie von keiner Seite verlangt, so ist zu untersuchen, ob

---

[4]) Endemann II § 104, 1; Wolff § 116 II, 4a.
[5]) die Ehefrau nur nach 1394; vgl. Opet 1383, 4, d.
[6]) Endemann § 104 A. 10.
[7]) der Vater sowohl als Nutzungsberechtigter, als auch als Vertreter des Kindes; Staudinger 1652, 2b, d.
[8]) Rgr. § 1637, 2.
[9]) so Planck § 1039 A. 4; Windscheid-Kipp I, 1036, 2; Wolff § 117 A. 9 gibt nur einen Feststellungsanspruch.

durch den übermässigen Fruchtbezug die dem Nutzungsberechtigten an sich gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden. Wenn das der Fall ist, kann der Nutzungsberechtigte den Wert der in Rede stehenden Früchte behalten (auch wenn er selbst an dem übermässigen Fruchtbezug schuld ist). Der Eigentümer soll keinen ungerechtfertigten Vorteil erlangen. Ein solcher würde eintreten, falls die Ersatzpflicht unbeschränkt Platz greifen würde. Ein Beispiel möge dies erläutern.[10]) Der Niessbraucher eines Waldes würde bei ordnungsmässiger Wirtschaft in 10 Jahren den Wald abgeholzt haben, indem er ihm jedes Jahr für 1000 Holz abgewönne. Er fällt bei Beginn des Niessbrauches den ganzen Wald. Das gewonnene Holz repräsentiert einen Wert von 6000. Würde der Niessbrauch als zeitlich begrenzter in 3 Jahren erlöschen und würde der Niessbraucher verpflichtet sein, die ganzen 6000 zu ersetzen, so wäre der Eigentümer um 3000 ungerechtfertigt bereichert, denn mit einer Minderung von 3000 hätte er auch bei ordnungsmässiger Wirtschaft rechnen müssen. Deshalb soll die Ersatzpflicht insoweit wegfallen. So kann es kommen, dass überhaupt kein Ersatz zu leisten ist. Man denke, dass in obigem Beispiel der Niessbrauch 6 Jahre gedauert habe.

Soweit die dem Nutzungsberechtigten gebührenden Nutzungen nicht beeinträchtigt werden, ist Ersatz zu leisten. Zu ersetzen ist der Wert der Früchte zur Zeit der Trennung.[11]) Nicht etwa sind die Uebermassfrüchte, mögen sie auch beim Nutzungsberechtigten vorhanden sein, in natura herauszugeben.[12]) Erst bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses ist der Wertbetrag zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt also nicht sofort ein.[12a])

Für die Erfüllung der Ersatzpflicht hat der Niessbraucher Sicherheit zu leisten. Die Sicherheitsleistung erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 232—240 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach dem oben Gesagten, wonach sich die Ersatzsumme um den Wert der an sich dem Niessbraucher zukommenden Früchte mindert, ergibt sich, dass auch die Höhe der Sicherheitsleistung sich von Jahr zu Jahr mindern kann. Für den Ehemann, Vater und Vorerben erhellt die Verpflichtung zur Sicherheits-

---

[10]) vgl. Wolff § 116, II, 4b; Planck § 1039, 5.

[11]) Motive III, S. 501; Goldmann-Lilienthal II § 59, III, 2; Staudinger 1039, 1a; Planck 1039, 3a.

[12]) Endemann II § 104.

[12a]) Dem Nutzungsberechtigten kommen also die Zinsen der Ersatzsumme zu. Rgr. 1039, 1; Planck 1039, 3a; Goldmann-Lilienthal II, 59 III 2; Endemann II, § 104.

leistung und ihre Voraussetzung aus den §§ 1391,[13]) 1668,[14]) 2128.[15])

§ 10.

B) Die obligatorischen Vorschriften hinsichtlich der nicht bestimmungsgemässen Früchte.

Es ist oben hinsichtlich der bestimmungswidrigen Früchte ausgeführt, dass sie, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, unbeschränkt von dem Fruchtberechtigten zu Eigentum erworben werden, eine bestimmungswidrige Ausbeute jedoch nicht. Bestimmungsmässig ist die gewonnene Ausbeute, wenn bei einer für mehrere wirtschaftliche Bestimmungen geeigneten Sache der Nutzungsberechtigte die bisherige wirtschaftliche Bestimmung ändert. Nur dann, wenn es sich um eine nur für eine Bestimmung geeignete Sache handelt, und diese Bestimmung vom Fruchtberechtigten geändert wird, ist die gewonnene Ausbeute bestimmungswidrig, ein Fruchterwerb ausgeschlossen (vgl. oben § 5).

Eine dem klaren, dingliche und obligatorische Rechtslage scharf scheidenden § 1039 entsprechende Bestimmung lässt das Gesetz hinsichtlich der bestimmungswidrigen Früchte vermissen. Nur mittelbar sind die Folgen bestimmungswidrigen Fruchtbezuges aus den §§ 1036, 1037 zu entnehmen. Abweichende Vorschriften gelten für die anderen dinglich Nutzungsberechtigten.

§ 1036 II gebietet dem Niessbraucher die bisherige wirtschaftliche Bestimmung der Sache aufrecht zu erhalten. § 1037 verbietet ihm die Sache umzugestalten oder wesentlich zu verändern. Unter der »bisherigen« Bestimmung ist diejenige zu verstehen, die zur Zeit der Begründung des Niessbrauches bestand,[1]) die der Eigentümer[2]) damals der Sache gegeben hatte. Mögen auch die Erzeugnisse einer vom Niessbraucher ihrer einzigen Bestimmung zuwider veränderten Sache oder die Ausbeute einer für mehrere Zwecke geeigneten, vom Niessbraucher aber in ihrer bisherigen wirtschaftlichen Gestaltung

---

[13]) zu 1383: Staudinger 5b, d; Planck 2d; Rgr. 3; Opet-Blume 4d; Schmidt-Hedemann 6a, α.

[14]) zu 1652: Staudinger 2b, d; Planck 1; Rgr. 3; Opet 3.

[15]) zu 2133 vgl. Staudinger 2130—2135, III, 2; Planck II; F. Leonhard IV; Rgr. 2 und Strohal I § 28, A. 8.

[1]) Staudinger § 1036 II, a; Planck 1036, 3; Biermann § 1037, 2a; Dernburg III, § 187, 2; Endemann II § 104 A. 14; Goldmann-Lilienthal II § 59, II 1 und A. 7.

[2]) Endemann a. a. O.; Staudinger 1037, 1; Goldmann-Lilienthal II § 59 A. 7.

geänderten Sache Frucht sein, der Niessbraucher handelt mit solcher Fruchtziehung seiner Verpflichtung gegenüber dem Eigentümer zuwider und ist ihm zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens verpflichtet.[3]) Dabei ist zu beachten, dass kleine Aenderungen im Betriebe, Ausdehnung der Ackerwirtschaft, Waldwirtschaft bei einem grösseren Gut, die Anwendung vervollkommneter Wirtschaftsmethoden im landwirtschaftlichen Betrieb überhaupt keine Bestimmungsänderung darstellen.[4]) Dagegen darf der Niessbraucher eines Parkes diesen nicht zu Bauplätzen ausnutzen, der Niessbraucher eines Weinbergs diesen nicht in Getreidefelder verwandeln, aus einem Schloss kein Wohnhaus machen.[5])

Bemerkenswert ist, dass nur der entstandene Schaden, den die Muttersache durch die bestimmungswidrige Nutzung erlitten hat, zu ersetzen ist; davon, dass etwa der Niessbraucher die gezogenen bestimmungswidrigen Früchte an den Eigentümer herauszugeben habe, ist im Gesetz nichts gesagt. Ein zu Zuchtzwecken ungeeignetes Pferd wird zu Zuchtzwecken verwandt und geht bei der Geburt des Fohlens ein. Den Schaden, den der Eigentümer durch den Untergang des Muttertieres erlitten hat, muss der Niessbraucher ersetzen, das Fohlen erwirbt und behält er. Regelmässig wird nach dem Gesagten das Verbot der Bestimmungsänderung sich als sehr problematischer Natur erweisen. Wird doch der Niessbraucher eine Aenderung in der wirtschaftlichen Bestimmung der Sache meistens nur dann vornehmen, wenn diese Aenderung der Muttersache und deshalb auch ihm Vorteil bringt. Im Endergebnis kann sich also der Eigentümer nur dann gegen eine Bestimmungsänderung der Sache wehren, wenn er dadurch einen Schaden erleidet.

Eine gewisse Ausnahme von dem Verbot der Bestimmungsänderung schafft der § 1037 Abs. 2. Der Niessbraucher eines Grundstücks darf neue Anlagen zur Gewinnung von Steinen errichten, sofern nicht die wirtschaftliche Bestimmung des Grundstücks dadurch wesentlich verändert wird. Diese Ausnahme kann aber nur dann Platz greifen, wenn es sich um Grundstücke handelt, die für mehrere wirtschaftliche Zwecke geeignet sind. Ist das Grundstück nur für einen Zweck geeignet, so ist die vom Niessbraucher diesem Zweck zuwider gezogene Ausbeute keine Frucht, er muss sie herausgeben.

---

[3]) Staudinger 1037, IIc; Planck 1036, 3, 1037.
[4]) Rgr. 1036 A. 2, 1037 a, 1.
[5]) Endemann II, § 104, 2; Dernburg III, § 187, 2; Rgr. 1037, 1; Kuhlenbeck II, V. Absch. § 43.

Ausserdem ist er zum Ersatz des Schadens, den der Eigentümer erlitten hat, verpflichtet, denn die Bestimmung des Grundstücks ist wesentlich verändert worden. Ist das Grundstück für mehrere wirtschaftliche Zwecke geeignet, so erwirbt nach dem früher Gesagten der Niessbraucher die Frucht (als bestimmungsgemäss) zu Eigentum, er braucht sie auch nicht herauszugeben; einen dem Eigentümer durch die Bestimmungsänderung erwachsenen Schaden braucht er nur dann zu ersetzen, wenn die jetzige Bestimmung von der bisherigen wesentlich abweicht. Ob eine wesentliche oder unwesentliche Aenderung vorliegt, entscheidet die Auffassung des Lebens und die Art der betreffenden Sache.[6]) Die Errichtung eines Steinbruchs oder einer Anlage für Kies, Sand, Lehm, Torf, Mergel enthält keine wesentliche Veränderung der wirtschaftlichen Bestimmung eines Landguts, wenn dieses nach wie vor in der Hauptsache für den gedachten Zweck geeignet bleibt. Würde dagegen ein Blumengarten in eine Anlage der fraglichen Art verwandelt, so wäre dies eine wesentliche Veränderung.[7])

Wesentlich freier als der Niessbraucher stehen Ehemann, Vater und Vorerbe hinsichtlich ihrer Befugnis zu Bestimmungsänderungen der Muttersache. Nach h. M.[8]) dürfen sowohl Ehemann und Vater die Sache umgestalten und verändern und zwar unbeschränkt, ohne an die in § 1037 II festgelegten Grenzen gebunden zu sein. Das ergibt sich für beide aus ihrer Verwaltungsbefugnis hinsichtlich des ihnen unterworfenen Vermögens, für den Vater ausserdem aus seiner Stellung als gesetzlicher Vertreter des Kindes. Begrenzt ist diese ihre Befugnis nur durch die in den §§ 1374, 1667 festgesetzte Verpflichtung zu ordnungsmässiger Verwaltung. Eine schuldhafte, ordnungsmässiger Verwaltung zuwider laufende Bestimmungsänderung verpflichtet demnach zu Schadensersatz. Gleiches gilt für den Vorerben, der nach § 2130 dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben hat, der einer ordnungsmässigen Verwaltung entspricht, und wie sich aus § 2132 ergibt, Veränderungen von Nachlassachen, die nicht im Wege ordnungsmässiger Verwaltung herbeigeführt sind, zu vertreten hat.[9])

---

[6]) Staudinger § 1037, 2d; Planck § 1037, 2; Biermann § 1037, 2; Dernburg III § 87, 2; Goldmann-Lilienthal II § 59, A. 9.

[7]) Planck § 1037, 2.

[8]) vgl. zu § 1383: Staudinger 5, b, β; Planck 2, b; Rgr. 3; Opet 4, b; Schmidt 6b, α; zu 1652: Staudinger 2b, β; Planck 1; Opet 3; Dernburg IV § 79, III, 1.

[9]) Dernburg V § 57 II; Kipp § 93, III.

Zu beachten ist, dass alle diese Nutzungsberechtigten nur für die Sorgfalt einzustehen haben, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

§ 11.

II. Die Herausgabepflicht des Besitzers.

Der Unterschied zwischen dinglichem Fruchterwerb und obligatorischer Herausgabepflicht, dergestalt, dass der Berechtigte die Früchte zunächst zu Eigentum erwirbt, im Innenverhältnis gegenüber einem Besserberechtigten zur obligatorischen Herausgabe verbunden ist, gilt auch für den Fruchterwerb des gutgläubigen Besitzers.

Grundsätzlich soll der Eigentümer zwar alle Erzeugnisse, die seine Sache abgeworfen hat, verlangen können. Der redliche Besitzer, der seine Lebenshaltung den Einkünften aus der Sache angepasst hat, soll jedoch nicht dadurch übermässig geschädigt werden, dass ihm eine Ersatzpflicht hinsichtlich aller Früchte auferlegt wird. Das, was er redlich verbraucht und ordnungsmässig gezogen hat, soll er für die Zeit behalten, während der der Eigentümer sein Recht nicht geltend gemacht hat.[1]) Das ist der Sinn des Gesetzes.

Im einzelnen ist die Regelung folgende: Während der bösgläubige Besitzer die Frucht überhaupt nicht zu Eigentum erwirbt, der Eigentümer sonach von ihm die gezogenen Früchte mit der Eigentumsklage herausverlangen kann, erwirbt der gutgläubige Eigen- und Nutzbesitzer, sowie der Gutgläubige, welchem von einem Nichtberechtigten die Aneignung von Früchten gestattet wird, die Früchte zu Eigentum (§§ 955, 956, 957 BGB.). Auf die rechtliche Natur und die Einzelheiten dieser Erwerbsarten einzugehen, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit, welche sich nur mit dem Umfang des Fruchterwerbs beschäftigt. Erworben werden die Früchte in dem Umfang, wie sie durch den Fruchtbegriff des § 99 bestimmt werden.

Beständen keine Sondervorschriften, so müsste der zum Eigentümer der Früchte gewordene gutgläubige Besitzer die Früchte nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben.[2]) An deren Stelle treten die Sonderbestimmungen der §§ 987 ff. Die Tatsachen, die die Eigentumsklage hinsichtlich der Muttersache begründen, erstrecken ihre Wirkungen auch auf die Früchte.[3])

---

[1]) Endemann II § 92 A. 1.

[2]) Wolff § 85 I; Neumann § 987 II, 2.

[3]) Gesonderte Einklagung der Nutzungen ist möglich: Biermann 987, 993, 2; Planck § 987, 4; Staudinger § 993, 2b.

Es ist die Zeit vor und nach der Rechtshängigkeit der Eigentumsklage zu unterscheiden. Nach § 993 muss der gutgläubige Besitzer die vor der Rechtshängigkeit gezogenen Früchte herausgeben, soweit sie nicht nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind, und zwar nach Bereicherungsgrundsätzen.[4]) Im übrigen ist er zur Herausgabe von Nutzungen nicht verpflichtet, er darf also auch die noch vorhandenen Früchte behalten.[5]) Die herauszugebenden Uebermassfrüchte können auch Verkehrsfrüchte sein. Diese sind zwar nach § 99 Abs. 3 Erträge. Dass aber dem Begriff des Ertrages die Fruchtziehung im Rahmen ordnungsmässiger Wirtschaft innewohne, entspricht nicht den Bestimmungen des Gesetzes.[6])

Eine Erweiterung der Herausgabepflicht schafft § 988 für denjenigen, der den Besitz der Muttersache unentgeltlich erlangt hat, z. B. durch Schenkung, Vermächtnis, Fund einer vermeintlich derelinquierten Sache. Er muss sämtliche auch die ordnungsmässigen natürlichen und bürgerlichen Nutzungen, die er vor dem Eintritt der Rechtshängigkeit zieht, und zwar auch hier nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung herausgeben. Seine Schuld erlischt sonach mit Wegfall der Bereicherung. Den Wert der veräusserten Früchte, soweit er noch bei ihm vorhanden ist, hat er gleichfalls zu ersetzen. Nicht etwa sind nur die fructus extantes herauszugeben.[7])

Noch schärfer haftet der (entgeltliche oder unentgeltliche) Besitzer vom Eintritt der Rechtshängigkeit an; er muss nicht nur sämtliche von diesem Augenblick an gezogene Nutzungen herausgeben, für gezogene, aber verbrauchte Schadensersatz leisten,[7]) das Gesetz verpflichtet ihn auch zum Schadensersatz für schuldhaft nicht gezogene Nutzungen, die er nach den Regeln ordnungsmässiger Wirtschaft hätte ziehen müssen.

Es bedarf keiner Hervorhebung, dass auch der gutgläubige Besitzer nach Rechtshängigkeit die Früchte zu Eigentum erwirbt. Befangenheit bedeutet noch nicht Bösgläubigkeit.[8])

Ueber die bestimmungswidrigen Früchte enthält das Gesetz keine Vorschriften. Was den dinglichen Erwerb angeht, so gilt für den gutgläubigen Besitzer dasselbe wie für den dinglich Nutzungsberechtigten; auch er kann einer Sache, die für mehrere wirtschaftliche Zwecke geeignet ist, eine der bisherigen

---

[4]) Rgr. 993, 2; Planck 993, 1a; Wolff § 85 I, 3.
[5]) Biermann § 993, 2; Staudinger § 993, 2c.
[6]) Biermann § 988.
[7]) Staudinger § 987, 3; Rgr. 987, 4; Planck 987, 3a.
[8]) Staudinger 987, 3.

widersprechende wirtschaftliche Bestimmung geben. Die gewonnene Ausbeute wird dann als bestimmungsgemäss von ihm erworben. Was die bestimmungswidrigen Nutzungen, soweit sie vor Eintritt der Rechtshängigkeit gezogen werden, betrifft, so muss § 993 aushelfen. Soweit die Aenderung der bisherigen Bestimmung den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft widerspricht, haftet der Besitzer nach Bereicherungsgrundsätzen. Soweit dies nicht der Fall ist, verbleiben ihm die betreffenden Früchte.

Abweichend ist die Herausgabepflicht des Erbschaftsbesitzers gestaltet. Während der gutgläubige entgeltliche Sachbesitzer die vor der Rechtshängigkeit gezogenen Nutzungen, soweit sie sich als ordnungsmässiger Ertrag darstellen, behält, muss der gutgläubige Erbschaftsbesitzer auch diese erstatten. Für fructus consumpti haftet er nach Bereicherungsgrundsätzen. Seine Haftung entspricht der des Lukrativbesitzers des § 988.

Zweiter Teil.

Fruchterwerb und obligatorischer Ausgleich bei der Interessenkollision zweier nacheinander an der Sache Fruchtberechtigter.

Der Zwiespalt zwischen dinglichem Fruchterwerb und obligatorischem Ausgleich als Folge des Wechsels im Fruchtrecht.

§ 12.

Allgemeines und Geschichte.

An Stelle des bisherigen Fruchtberechtigten kann ein anderer treten. Mannigfaltige Variationen lassen sich denken. Hier überträgt der Eigentümer die fruchttragende Sache auf Grund eines Kaufs, einer Schenkung auf einen anderen, zediert der Gläubiger seine verzinsliche Forderung. Dort kann dem Vollberechtigten ein nur Fruchtziehungsberechtigter, dem Fruchtberechtigten ein Vollberechtigter folgen. So, wenn der Eigentümer die Sache verpachtet oder einen Niessbrauch an ihn bestellt, die Darlehnsgeberin sich verehlicht und nun an ihre Stelle der Ehemann in den Zinsgenuss einrückt. Mit der Volljährigkeit des minderjährigen Kindes hört das Nutzungsrecht des Vaters auf, der mündig gewordene Eigentümer zieht von nun an selbst die Früchte. Endlich kann ein Fruchtziehungsberechtigter einen anderen ablösen, der Niessbraucher verpachtet die Sache.

Folgt dem gutgläubigen Besitzer der Eigentümer, so kann zwar von einem Wechsel im Fruchtziehungsrecht nicht gesprochen werden, die für diesen geltenden Vorschriften sollen jedoch auch auf jenes Verhältnis Anwendung finden. § 993 Absatz 2.

Immer taucht die Frage auf, was mit den Früchten der laufenden Fruchtperiode werden soll. Wem soll die Ernte des Grundstücks, auf die der Vorgänger Zeit und Mühe verwendet hat, zufallen, und wenn sie dem Nachfolger zufällt, soll er dem Vorgänger zur obligatorischen Herausgabe oder zum Wertersatz verpflichtet sein? Wem steht der Anspruch auf den quartaliter zu zahlenden Mietzins gegenüber dem Mieter, der Anspruch auf den quartaliter zu zahlenden Darlehnzins zu, wenn in der Mitte des Quartals der Fruchtberechtigte wechselt? Soll gegebenenfalls der zunächst Berechtigte einem anderen zur Ausgleichung verpflichtet sein?

In der rechtsgeschichtlichen Entwicklung hat man diese Frage verschieden beantwortet.

1. Sachfrüchte.

Hinsichtlich der Früchte, die selbst Sachen sind, lassen sich die Gegensätze in den Worten Substantialprinzip und Produktionsprinzip zusammenfassen, dieses vom Deutschen, jenes vom Römischen Recht vertreten, ein Unterschied, der den »Gegensatz des üppigen Südens und des kargen Nordens« wiederspiegelt.[1]) »Wer säet, der mähet,« »Hat die Egge das Land bestrichen, so ist die Saat verdient,« lauten die deutschen Rechtsparömieen. Der Vormann, der die Bestellungsarbeit getan, der dem Boden durch Arbeit und Mühe die Früchte abgerungen hat, soll auch die vom Nachmann geerntete Frucht bekommen,[2]) ein Standpunkt, den auch das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch innegehabt hat. (§ 76: Wer auf die Früchte einer Sache bis zu einer bestimmten Zeit berechtigt ist, hat bei natürlichen Früchten, welche bloss durch die Natur hervorgebracht werden, Anspruch auf diejenigen, welche während dieser Zeit von der Hauptsache getrennt worden sind. Bei natürlichen Früchten, welche durch Verwendungen auf deren Gewinnung hervorgebracht werden, hat er Anspruch auf diejenigen, bei welchen die Verwendungen in die Zeit seiner Berechtigung fallen, selbst wenn die Trennung von der Hauptsache nach dieser Zeit fällt. Fallen die Verwendungen nur zum Teil in diese Zeit, so hat er nur nach dem Verhältnisse, in welchem der Betrag seiner Verwendungen zu dem Gesamtbetrag der Verwendung steht, ein Recht auf einen Teil der Früchte.) Nicht so im Römischen Recht. Hiernach[3]) verblieben die natürlichen Früchte dem bisher Berechtigten nur insoweit, als er sie zur Zeit des Wechsels bereits erworben, d. h. im Regelfalle getrennt hatte. Fand die Trennung beim Nachmann statt, so gehörten und gebührten ihm die Früchte; auf die Arbeit des Säens und der Bestellung wurde keine Rücksicht genommen. Dem Römischen Recht folgt der code civil. art. 585 II. (Hiernach gebühren die bei Beginn des Niessbrauches von der Sache abgesonderten sowie die bei Beendigung desselben noch unabgesonderten Früchte dem Eigentümer, alle übrigen dem Niessbraucher. Auch für das Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer bildet die Trennung der Früchte von der Sache den Masstab, nach welchem das Recht auf dieselben sich bestimmt. Desgleichen behält der Besitzer, welcher die Sache dem Eigentümer herauszugeben hat, die Früchte, wenn sein Besitz bis zur Zeit der Trennung ein redlicher war (code 549, 585, 1614).

[1]) Reichel S. 264.
[2]) Sachenspiegel III, 76, § 4; Staudinger 2 zu 101; Crome § 70, 1.
[3]) Dernburg, Bürg. R. III, § 9 I, 1.

Einen vermittelnden Standpunkt nimmt das Allgemeine Landrecht mit der Aufstellung eines Wirtschaftsjahres ein. Hiernach werden die Früchte zwischen Niessbraucher als Vormann und dem Eigentümer als Nachfolger, sowie zwischen dem redlichen Besitzer und dem Eigentümer nach dem Verhältnis der Zeit geteilt, während welcher der eine oder andere innerhalb des Wirtschaftsjahres nutzungsberechtigt war.

(Vgl. Das Allgemeine Landrecht Teil I, Titel 7, §§ 197 ff.)

2. Rechts- und Verkehrsfrüchte.[4])

Während eine ältere Theorie des Gemeinen Rechts diese Erträge zwischen Vorgänger und Nachfolger nach der Zeitdauer ihrer Berechtigung verteilt, lässt die neuere Theorie des Gemeinen Rechts eine Verteilung nicht eintreten. Der Anspruch auf die Miet- und Pachtzinsen soll nur dem Vermieter und dem Verpächter zustehen und ihm auch verbleiben.

Nach ALR. I, 11, § 106 hat bei Miet- und Pachtzinsen, Kapitalzinsen jeder den auf seine Besitzzeit zu entfallenden Betrag zu beanspruchen. Hier findet also dingliche Teilung statt.

Der code civil. art. 586 nimmt bei Zivilfrüchten an, dass sie Tag für Tag erworben werden. Sie gehören demnach dem Niessbraucher nach der Dauer seines Niessbrauches. Diese Regel ist auf den Ertrag der Pachtungen, auf die Mietgelder der Häuser und auf die anderen Zivilfrüchte anwendbar.

Auch nach dem Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuch gehören wiederkehrende Erträge dem Berechtigten nach dem Verhältnis der Zeitdauer seines Rechtes.

Früchte, die nicht in der Vergütung für den überlassenen Gebrauch oder Fruchtgenuss einer Sache bestehen, fallen nach Gemeinem Recht, Sächsischem Bürgerlichem Gesetzbuch, § 76, A. 5 und Allgemeinem Landrecht I, II § 107 dem zur Zeit der Fälligkeit Berechtigten zu.

---

[4]) Motive III, S. 75.

Erster Abschnitt.

Die Übereinstimmung zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage.

In seinem § 101 unterscheidet das Gesetz drei Kategorien von Früchten:

1. die in § 99 Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile, auch wenn der Fruchtberechtigte sie als Früchte eines Rechtes zieht;
2. andere Früchte, soweit sie in regelmässig wiederkehrenden Erträgen bestehen;
3. andere Früchte, soweit sie sich nicht als regelmässig wiederkehrende Erträge darstellen.

Bei 1 und 3 bleiben dingliche und obligatorische Regelung dieselbe, bei 2 fallen sie auseinander.

Die Gründe dieser verschiedenen Regelung sind den Materialien nicht zu entnehmen. Vielleicht mag dem Gesetzgeber der Gedanke vorgeschwebt haben, dass bei den in Sachen bestehenden Früchten es im wesentlichen durch die Natur gegeben ist, wann sie geerntet werden. Es wird dem Vorgänger im Fruchtrecht nicht einfallen, das unreife Korn zu mähen und damit den Nachfolger um die Frucht zu bringen, weil er selbst mit dem unreifen Korn nichts anzufangen vermag. Eine willkürliche Verschiebung ist hier unmöglich. Anders bei den übrigen Früchten. Hier wäre es möglich, dass der erste Fruchtberechtigte, z. B. durch Vereinbarung mit dem Mieter, die verfrühte Fälligkeit der Zinsen herbeiführte und so den Nachfolger schädigte. Darum musste hier eine gleichmässige Verteilung der Früchte vorgeschrieben werden.

I. Die Behandlung der in Sachen bestehenden Früchte.

§ 13.

Ist jemand zum Fruchtbezug berechtigt, so gebühren ihm die in § 99 Abs. 1 bezeichneten Erzeugnisse und Bestandteile,

auch wenn er sie als Früchte eines Rechtes zu beziehen hat, insoweit als sie während der Dauer der Berechtigung von der Sache getrennt werden.

Der Satz bedeutet die Kodifizierung des Substantialprinzips. Trotz mannigfacher von berufener Seite geltend gemachter Bedenken[1]) hat sich das Bürgerliche Gesetzbuch dem römisch-rechtlichen Grundsatz angeschlossen. Es lässt die vom Vorgänger bestellten beim Nachmann geernteten Früchte dem Nachmann nicht nur dinglich zufallen, es gibt auch dem Vormann keinen obligatorischen Anspruch auf Ersatz und Herausgabe. Nur insofern trägt es den Interessen des Vorgängers Rechnung, als nach § 102 der zur Herausgabe von Früchten Verpflichtete[2]) Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen kann, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen. Ferner kann der Nutzungsberechtigte eines landwirtschaftlichen Grundstücks, wenn das Nutzungsrecht im Laufe eines Vierteljahrs endet, von dem Eigentümer die Kosten, die er auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmässigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte verwandt hat, insoweit ersetzt verlangen, als sie einer ordnungsmässigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen. Dies gilt in gleicher Weise für den Pächter, Niessbraucher, Ehegatten, Vater, Vorerben und den gutgläubigen Besitzer. §§ 592, 998, 1055, 1421, 1546 Abs. 3, 1663 II, 2130.

Im übrigen macht es keinen Unterschied, ob die Trennung nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu dieser oder einer früheren oder späteren Zeit erfolgen müsste, die Tatsache der Trennung allein entscheidet.[3]) Doch können in einzelnen Fällen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens Ersatzansprüche gegeben sein.[4]) Dass der gutgläubige Besitzer dem vindizierenden Eigentümer zum Ersatz der schuldhaft nicht gezogenen Früchte verpflichtet ist, ist schon erwähnt worden.

Der Grundsatz des Gesetzes gilt für alle Früchte, die Sachen sind, mögen sie Früchte einer Sache oder eines Rechtes[5])

---

[1]) Prot. III, 24; Motive III 71: Preuss. Landesökonomiekollegium, Regierung von Elsass-Lothringen.

[2]) z. B. der Besitzer, Erbschaftsbesitzer, der mit einem Vermächtnis Beschwerte §§ 987, 2020, 2184.

[3]) Motive III S. 72; Endemann I § 55, 3; Goldmann-Lilienthal I § 31, IV, 1; Planck 101, 2.

[4]) Goldmann-Lilienthal I § 31, IV, 1.

[5]) Staudinger 10 1, 4; Crome I S. 310; Rgr. 101, 6.

sein. Wird also an einem Pachtrecht ein Niessbrauch bestellt, oder entsteht daran ein ehemännliches Nutzungsrecht kurz vor der Ernte, so fallen die geernteten Früchte, nicht der Pächterin, sondern dem Niessbraucher zu, der braucht sie auch nicht herauszugeben.

Auch hier hat die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches sich manche Kritik gefallen lassen müssen. Unter anderem gibt Enneccerus[6]) zu bedenken, ob nicht die Vorschrift des Preussischen Landrechts vorzuziehen gewesen wäre. Er bringt das Beispiel, dass ein Niessbrauchsrecht an einem Weinberge am 1. November unmittelbar nach beendeter Weinlese entstanden sei und am 1. Oktober folgenden Jahres unmittelbar vor Beginn der Weinlese erloschen sei. Er meint, es mache einen seltsamen Eindruck, dass dann der Niessbraucher nur die ordnungsmässigen Bestellungskosten, soweit sie nicht den Wert der Ernte übersteigen, zurückbehalten, von der Weinernte aber nichts beanspruchen könne. Planck gibt zu, dass die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Zufall einen ungebührlichen Spielraum zu gewähren scheinen, meint jedoch, dass überwiegende Zweckmässigkeitsgründe der einheitlichen Feststellung eines Wirtschaftsjahres entgegenstünden,[7]) auch würden Zweifel und Streitigkeiten durch die gesetzliche Regelung vermieden, etwaige Härten seien bei dem dispositiven Charakter der Vorschrift zu vermeiden. Auch die Motive[8]) räumen ein, dass die Trennung zur Unzeit vorgenommen oder zur rechten Zeit unterlassen werden könne. Die Lösung der sich hieraus ergebenden Konflikte müsse jedoch in dem zwischen Vorgänger und Nachfolger bestehenden Rechtsverhältnisse gefunden werden.

II. Die rechtliche Behandlung der nicht in Sachen bestehenden Früchte, soweit sie nicht regelmässig wiederkehrende Erträge sind.

§ 14.

Denselben Grundgedanken wie bei den Früchten der ersten Kategorie verfolgt das Bürgerliche Gesetzbuch bei anderen Früchten, soweit sie nicht in regelmässig wiederkehrenden Erträgen bestehen. Solche Früchte gehören und gebühren dem, während dessen Berechtigung sie fällig werden. In Wahrheit bilden derartige Früchte, obwohl das Gesetz von ihnen als dem Regelfall ausgeht, die Ausnahme. Regelmässig wieder-

---

[6]) I, § 121, 3.
[7]) desgl. Leonhard, Allg. Teil § 49 III A. 2; Crome § 70 A. 4.
[8]) III, 72.

kehrende Erträge überwiegen im Leben bei weitem. In der Tat sind denn auch die Lehrbücher und Kommentare um Beispiele verlegen. Es können sowohl unmittelbare Früchte eines Rechtes, als auch Verkehrsfrüchte einer Sache oder eines Rechtes in Frage kommen. Unregelmässig wiederkehrende Erträge kann z. B. eine Reallast gewähren.[1]) Ist beim Tode des jeweiligen Eigentümers eines Bauernhofes an den jeweiligen Eigentümer eines herrschaftlichen Gutes eine bestimmte Geldsumme zu zahlen und geht das herrschaftliche Gut in andere Hände über, so gehört und gebührt die Leistung dem Verkäufer des herrschaftlichen Gutes, wenn sie vor dem Auflassungstermin fällig wird, sonst dem Käufer (Enneccerus'sches Beispiel).[2])

Als andere Beispiele nicht wiederkehrender Erträge werden genannt der Gewinn eines Prämienloses, das den bisherigen Aktionären gewährte Bezugsrecht auf die neu ausgegebenen Aktien zu einem Vorzugskurse.[3]) Affolter[4]) rechnet dazu die Ansprüche aus der Verletzung von Urheberrechten, Ansprüche auf die Preise der Rennpferde, Kraftwagen, Motorboote, Luftschiffe.

Entscheidend ist die der Trennung bei den Sachfrüchten entsprechende Fälligkeit, d. h. der jeweilige Zeitpunkt, in welchem nach dem betreffenden Rechtsverhältnis die Leistung gefordert werden kann.[5]) Eine etwaige Stundung kommt nicht in Betracht. Hat im obigen Beispiel der Verkäufer des herrschaftlichen Gutes den Inhabern des Bauernhofes die Leistung bis zu einem Zeitpunkt gestundet und vollzieht sich der Eigentumsübergang vor diesem Zeitpunkt, so gehört und gebührt die Leistung trotzdem dem Verkäufer, nicht dem Käufer des Herrengutes.

[1]) Rgr. 101, 5.
[2]) I § 121 I, 2, b.
[3]) Endemann I § 55 A. 28.
[4]) S. 219.
[5]) Planck 101, 3.

Zweiter Abschnitt.

Der Zwiespalt zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage.

I. Erwerb und Verteilung der wiederkehrenden Erträge.

§ 15.

Wiederkehrende Erträge — als Beispiele werden Zinsen, Gewinnanteile, Vergütungen für die Ueberlassung des Gebrauchs und des Fruchtgenusses aufgeführt — sollen zwischen Vorgänger und Rechtsnachfolger entsprechend der Dauer der Berechtigung obligatorisch geteilt werden. Solche Erträge verteilen sich gleichmässig auf eine Periode, man kann sie sich gewissermassen als von Tag zu Tag verfallend vorstellen.

Es genügt, dass den betreffenden Erträgen das Moment der Wiederkehr regelmässig innewohnt. Dass sie im einzelnen Fall nur einmal gewonnen werden, ist gleichgiltig.[1]) Wird ein Pferd nur auf einen Monat gegen einen am Ende des Monats zu zahlenden Mietzins vermietet und geht mitten im Monat das Eigentum über, so findet verhältnismässige Teilung statt.

Die einzelnen Beträge brauchen nicht notwendig die gleiche Höhe zu haben.[2]) Gewinnanteile, Dividenden und Zehnten werden geteilt, auch wenn sie das eine Mal höher, das andere Mal niedriger ausfallen. Ja, der Ertrag kann für eine Periode einmal ganz wegfallen, so die Dividende einer Aktiengesellschaft.

Die Erträge brauchen nicht notwendig in mathematisch gleichen Zwischenräumen wiederzukehren.[3])

---

[1]) Reichel S. 302; Hölder 101, 3, b; Affolter S. 221.

[2]) Staudinger 101, 4; Planck 101, 3; a. M. Reichel S. 302; Hölder 101, 3 b.

[3]) Hölder 101, 3 b.

Ob sie sich als Gebrauchs- oder Nutzungsentgelte darstellen ist einerlei. Ein Unterschied zwischen Miet- und Pachtzinsen wird nicht gemacht.[4]) Dass bei der Miete die Zinsen nach der Dauer der Berechtigung geteilt werden, entspricht der Billigkeit, denn der Ende des Quartals gezahlte Mietzins ist eine Entschädigung für den sich ständig gleich bleibenden Gebrauch der Sache. Anders bei der Pacht. Man denke, dass mitten im Pachtjahr der Eigentümer wechselt und nehme an, dass bis zum Eigentumwechsel der Pächter drei Viertel der Ernte eingebracht hat und nachher noch das letzte Viertel einbringt. Trotzdem wird hier wegen der Schwierigkeit der Feststellung der Pachtzins nicht im Verhältnis von 3 zu 1 geteilt, sondern halbiert.

Die Erträge werden obligatorisch geteilt. Nicht ist es so, dass bei einem quartaliter zu zahlenden Miet- oder Darlehnzins, wenn mitten im Quartal der Nutzungsberechtigte wechselt, Vorgänger und Nachfolger gegenüber dem Schuldner verhältnismässig die Forderung geltend machen können. Dem Schuldner gegenüber ist nur einer von ihnen berechtigt, welcher eine dann dem anderen im Innenverhältnis zur obligatorischen Herausgabe oder Abtretung verhältnismässig verpflichtet ist.

Die Person des nach aussen Berechtigten ergibt sich aus dem betreffenden Rechtsverhältnis. Die Abtretung einer verzinslichen Forderung wird regelmässig die Abtretung der Zinsansprüche in sich begreifen. Mit dem Entstehen eines Nutzungsrechts an einer verzinslichen Forderung gehen die Zinsansprüche ohne besondere Abtretung auf den Nutzungsberechtigten über. Dies war im Entwurf ausdrücklich bestimmt, wurde jedoch von der zweiten Kommission gestrichen, weil man die Bestimmung wegen der dinglichen Natur des Niessbrauches für selbstverständlich hielt und von der Hervorhebung dieser einzelnen Folgerung eine Verdunkelung des Gesetzes befürchtete.

Hinsichtlich der Miet- und Pachtzinsforderungen ergibt sich die Person des dinglich Berechtigten aus den Bestimmungen der §§ 571 ff. Die einzelnen Fälle seien an der Hand von Beispielen durchgesprochen.

Grundsätzlich müssten, wenn an Stelle des bisherigen Fruchtziehungsberechtigten der vermieteten Sache infolge Eigentumsübergang, Niessbrauchsbestellung, Eheschliessung ein anderer tritt, die Ansprüche auf die Miet- und Pachtzinsforderungen dem Vermieter und Verpächter verbleiben.[5]) In der Tat ist

[4]) Motive III, 74.

[5]) Motive III, S. 74; Endemann I § 169 2, a; Crome II § 242, a; Staudinger 101, 5; Planck 101, 1; Goldmann-Lilienthal I § 161, I.

das Gesetz diesem Grundsatz für die Fälle der Veräusserung einer beweglichen Sache, mag die Veräusserung vor oder nach der Ueberlassung der Sache an den Mieter erfolgt sein[6]) und der Veräusserung eines Grundstücks vor Ueberlassung der Sache an den Mieter, falls der Erwerber die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag bei der Veräusserung[7]) nicht übernommen hat, treu geblieben. Mangels besonderer Abtretung[8]) oder mangels besonderer Vertragschliessung zwischen Erwerber und Mieter[9]) ist in diesen Fällen der Vormann dinglich berechtigt und im Innenverhältnis dem Nachfolger obligatorisch verpflichtet. Der Mietvertrag bleibt hier zwischen dem bisherigen Vermieter, der trotz Veräusserung Vermieter bleibt, und dem Mieter bestehen. Wird ein auf ein Vierteljahr vermieteter Gaul in der Mitte des Quartals auf einen anderen Eigentümer übertragen, so bleibt an sich der bisherige Mietvertrag zwischen dem Mieter und dem bisherigen Vermieter bestehen. Grundsätzlich ist also mangels besonderer Cession der Mietpreis am Ende des Quartals an den Veräusserer zu zahlen, der im Innenverhältnis dem Erwerber zur Herausgabe eines entsprechenden Teils verpflichtet ist.

Dasselbe gilt, wenn die Eigentumsübertragung an dem Pferde vor Ueberlassung an den Mieter stattgefunden hat. Hat am 1. Januar A sein Pferd an den H für ein Vierteljahr vermietet, lässt H aus irgendwelchen Gründen das Pferd im Januar bei A stehen, überträgt A am 15. Januar das Eigentum an dem Pferd auf B und erlangt H am 1. Februar den Besitz des Pferdes, so steht der Anspruch auf die Miete am 1. April dem A zu. Um den Erwerber an Stelle des Veräusserers in den Anspruch auf die Miete eintreten zu lassen, ist eine besondere Abtretung nötig. Insbesondere genügt es nicht, dass der Erwerber die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag übernommen hat. Ist also die Abtretung nicht erfolgt, so ist Gläubiger der ganzen Mietzinsforderung am 1. April der A, ist die Abtretung erfolgt der B. Je nachdem ist der eine oder der andere zur Ausgleichung verpflichtet.

A hat sein Grundstück am 1. Januar an H. vermietet. Die Ueberlassung erfolgt am 1. Februar. Vorher am 15. Januar wird das Grundstück an B aufgelassen. Hat hier B bei der Veräusserung die Verpflichtungen aus dem Mietvertrage dem

---

[6]) Planck 578, 3.
[7]) vgl. hierzu Oertmann 578, 3.
[8]) Endemann § 169, 2, b.
[9]) Rgr. 578, 1; Staudinger 571 III; Planck 578, 1; Kohler II, § 124 II.

A gegenüber nicht übernommen, so hat er, auch wenn er bereit sein sollte, an Stelle des Vermieters die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, keinen Anspruch gegen den H. Um ihm einen solchen zu verschaffen, ist vielmehr eine Abtretung des Anspruchs von A an B nötig oder es muss durch eine Willenseinigung zwischen B und H ein neues Mietverhältnis begründet werden. Natürlich kann diese Einigung auch stillschweigend durch Ueberlassung an den Mieter seitens des Erwerbers erfolgen.

Wichtige Ausnahmen von dem Satze, dass der Anspruch auf den Mietzins bei dem Veräusserer bleibt, macht das Gesetz für den Fall, dass das Grundstück nach erfolgter Ueberlassung veräussert wird oder bei einer Veräusserung vor Ueberlassung an den Mieter, wenn der Erwerber dem Veräusserer gegenüber bei der Veräusserung die Verpflichtungen aus dem Mietvertrage übernommen hat. Hier steht der Anspruch gegen den Mieter dem Erwerber zu,[10]) ihn trifft dann die Ausgleichungspflicht. §§ 571, 577 BGB.

Der Anspruch auf die juristischen Früchte geht im Augenblick des Wechsels in seiner ganzen Höhe auf den neuen Berechtigten über.[11]) Erwirbt A das Haus des B, das dieser an H vermietet hat, mitten im Quartal am 15. Februar zu Eigentum, so steht ihm der Anspruch auf den ganzen Mietzins für das Quartal von diesem Zeitpunkt an zu,[12]) dergestalt, dass er über die Forderung verfügen und seine Gläubiger sich in ganzer Höhe daran halten können. Eine Ausnahme wollen Planck-Greiff,[13]) Staudinger-Kober[14]) für den Fall schaffen, dass auf einen Nutzungsberechtigten ein Eigentümer, auf einen Eigentümer ein Nutzungsberechtigter folgt. Nach ihnen soll hier kein im Augenblick des Wechsels stattfindender Totalübergang, sondern ein kontinuierlicher mit Ablauf der Zeit zunehmender Uebergang stattfinden. Wird am 15. Februar an dem vermieteten Haus ein Niessbrauch bestellt, so steht nach dieser Ansicht dem Niessbraucher am 15. Februar nur ein Anspruch auf die Hälfte des Mietzinses gegen H zu, am 1. März würden ihm zwei Drittel der Zinsen gehören, während ihm ein Anspruch auf den gesamten Quartalszins erst am

---

[10]) Auf die umstrittene theoretische Konstruktion dieses Uebergangs kann hier nicht eingegangen werden.

[11]) Endemann § 169, 2 d; Goldmann-Lilienthal I, § 161 A. 10; Staudinger 571 B. I, 3, b; Planck 571, 2, b, d; Rgr. 571, 3; Oertmann 571, 3, c.

[12]) Crome II § 243 A. 7.

[13]) 1068, 2 a.

[14]) 1063, 2 a, p.

1. April zustehen würde. Jeweils in der entsprechenden Höhe kann er über die Forderung verfügen, kann die Forderung von seinen Gläubigern gepfändet werden.

Mit Recht wendet sich gegen diese Ansicht Wolff.[15]) Er weist darauf hin, dass bei einer praenumerando zu zahlenden Leistung nach der Staudinger-Planck'schen Ansicht die Person des dinglich Berechtigten überhaupt nicht feststünde. Der Eigentümer eines Miethauses wäre zur Empfangnahme der Mietraten bei Quartalsbeginn nicht befugt, besteht doch die Möglichkeit, dass nach Ablauf eines Monats ein Niessbrauch oder ein sonstiges Nutzungsrecht an dem Hause entsteht, dann hätte der Mieter zwei Drittel des Zinses zu Unrecht an den Vermieter gezahlt, er wäre zur nochmaligen Zahlung dieser zwei Drittel an den Nutzungsberechtigten verbunden.

Andere[16]) lassen den dinglichen Uebergang erst im Augenblick der Fälligkeit eintreten. Hiernach würden bei einer postnumerando zu zahlenden Leistung der Anspruch auf den Quartalszins im obigen Beispiel nicht am 15. Februar, sondern erst am 1. April auf den Erwerber übergehen. Dagegen wendet sich gleichfalls Wolff. Regelmässig ist der Schuldner vor der Fälligkeit zur Leistung berechtigt. Hat der Mieter am Ende des ersten Monats den gesamten Quartalszins an den Eigentümer gezahlt und entsteht in der Mitte des zweiten Monats ein Nutzungsrecht an dem Miethause, so ist der Mieter durch seine Zahlung befreit, braucht also am 1. April nicht nocheinmal an den Nutzungsberechtigten zu zahlen. Kann er aber an den Eigentümer sofort nach Quartalsbeginn mit befreiender Wirkung zahlen, so muss er dies auch an den Niessbraucher sofort nach Niessbrauchsbeginn tun können.

In der Regel sind die wiederkehrenden Erträge für die Vergangenheit zu leisten.[17]) Dafür spricht die Vermutung. Ist also auf Grund einer Reallast eine Leistung alljährlich im Juli zu entrichten und wechselt der Fruchtberechtigte am 1. Oktober 1914, so wird nicht etwa der im Juli 1914 fällige Ertrag geteilt, den bekommt vielmehr der Vorgänger ganz, sondern erst die am 1. Juli 1915 fällige Jahresleistung. Diese steht dinglich dem Nachfolger zu. Die Hälfte muss er an den Vorgänger herausgeben.

---

[15]) § 116 II 1 mit Anm. 3.
[16]) OLG. 6, 268, 7, 41.
[17]) Planck 101, 3; Rgr. 101, 11.

II. Der Zwiespalt zwischen dinglicher und obligatorischer Rechtslage als Begleiterscheinung der die dingliche Rechtsänderung vorbereitenden obligatorischen Verpflichtungsgeschäfte.

§ 16.

A) Der Kauf.

Die bisherige Untersuchung ergab, dass bei einem dinglichen Wechsel in der Person des Fruchtberechtigten die vor dem Wechsel getrennten Sachfrüchte dem Rechtsvorgänger, die nachher getrennten dem Nachfolger gehören und gebühren. Eine obligatorische, nicht dingliche Verteilung fand sich nur bei den wiederkehrenden Rechts- und Verkehrsfrüchten, die im Falle des Wechsels während laufender Fruchtperiode dem Vorgänger oder dem Nachfolger zustehen, aber von dem Zunächstberechtigten an den anderen Teil verhältnismässig herausgegeben werden müssen.

Der dingliche Wechsel im Fruchtziehungsrecht wird regelmässig durch obligatorische Verpflichtungsgeschäfte vorbereitet, nicht immer, man denke an das Entstehen des ehemännlichen und nacherblichen Fruchtgenusses, die sich an die Eheschliessung und den Wechsel des Vorerben anknüpfen. Solche vorbereitende obligatorischen Verpflichtungsgeschäfte sind z. B. Kauf und Schenkung. Grundsätzlich haben derartige Verpflichtungsgeschäfte auf die Fruchtverteilung keinen Einfluss. Eine Ausnahme sucht das Gesetz für das am meisten übliche Geschäft des täglichen Lebens zu schaffen, für den Sachkauf, sowie für den Verkauf eines Rechtes, das zum Besitz einer Sache berechtigt (§ 451). Von der Uebergabe der verkauften Sache sollen nach § 446 I, 2 die Nutzungen dem Käufer gebühren, mag es sich um Grundstücke oder bewegliche Sachen handeln; wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein. Die nachfolgenden Ausführungen werden ergeben, dass die beabsichtigte Sonderregelung tatsächlich in den meisten Fällen gegenüber dem bisher Ausgeführten keine Abweichung darstellt. Nur in dem Fall der Uebergabe eines Grundstücks vor erfolgter Eigentumsübertragung bieten die Kaufvorschriften Neues. Die einzelnen Fälle sollen an der Hand von Beispielen durchgesprochen werden.

1. Die Sachfrüchte.

a) Der Kauf beweglicher Sachen.

1. Verkauft V eine Kuh an K und übergibt er sie ihm am 1. Februar, so wird mit der körperlichen Uebergabe im

Regelfall[1]) die Einigung sich vollziehen. Wirft nach dem 1. Februar die Kuh ein Kalb, so wird K als Eigentümer der Kuh auch Eigentümer des Kalbes (§ 933). Daran wird durch § 446 nichts geändert. Von der Uebergabe an sollen die gewonnenen Früchte dem Käufer gebühren. Die obligatorische Regelung bietet gegenüber der dinglichen keine Abweichung.

2. Das gleiche gilt für den der römisch-rechtlichen traditio brevi manu entsprechenden Fall des BGB. Hat V die Kuh an K vermietet und verkauft er ihm am 1. Februar die Kuh, indem er gleichzeitig mit ihm verabredet, dass das Eigentum an dem Tiere auf den K übergehen solle, so gehört das am 2. Februar geworfene Kalb dem K als Eigentümer der Muttersache, der er nach den §§ 929 S. 2, 854 Abs. 2 geworden ist. Das Kalb gebührt ihm auch nach § 446, denn die Uebergabe ist in diesem Fall, in dem sich K schon im Fremdbesitz befand, durch die in der Einigung liegende Erlangung des Eigenbesitzes vollzogen worden. Das ist unbestritten.[2])

3. Verschiedene Meinungen herrschen dagegen hinsichtlich jener Fälle, die der sogenannten Vindikationszession und dem sogenanntsn constitutum possessorium entsprechen. Ueberträgt V die an H vermietete Kuh, die er am 1. Februar an B verkauft hat, dadurch zu Eigentum, dass er ihm am 1. März den Anspruch gegen H auf Herausgabe der Kuh abtritt, so gehört ein von der Kuh geworfenes Kalb dann dem K, wenn der Wurf sich nach dem 1. März vollzieht. §§ 931, 870 BGB. Zweifelhaft ist die Frage, ob dieses Kalb dem K auch gebührt, oder ob es ihm erst dann obligatorisch verbleibt, wenn das Jungtier am 1. April geworfen wird, nachdem die Mietzeit abgelaufen und H dem Käufer die Kuh tatsächlich übergeben hat. Mit anderen Worten genügt zur »Uebergabe« des § 446 die in der Abtretung des Herausgabeanspruchs liegende Uebertragung des mittelbaren Besitzes oder ist unmittelbare Besitzerlangung erforderlich. Für die erstere Ansicht treten eine Reihe von Autoren[3]) mit der Begründung ein, dass der Gefahr- und damit auch der Nutzungsübergang sich auch dann vollziehe, wenn der Verkäufer in der Hauptsache seinen Verkäuferpflichten genügt habe. Es könne nicht unbedingt körperliche Uebergabe verlangt werden. Der Umstand, dass der Käufer die Sache in seine Obhut bekomme, sei weder für den Ueber-

---

[1]) über Ausnahmen vgl. Endemann I § 159a A. 33.

[2]) Planck 446 2, b, d; Staudinger 446 2, c; Oertmann 446 1a; Endemann § 159a A. 35.

[3]) Enneccerus II § 326 A. 7; Rgr. 446, 5; Cosack I § 122 II, 5; Crome II § 213 1a; Oertmann 446 1, b; Dernburg II_2 § 174 III.

gang der Gefahr noch für den Uebergang der Nutzungen allein entscheidend. Den entgegengesetzten Standpunkt nehmen die Kommentare von Planck und Staudinger[4]) ein. Erst dann, wenn dem Käufer die Möglichkeit der Ueberwachung gegeben sei, sei das gesetzgeberische Prinzip des § 446 erfüllt. Dieser sei auf Kaufverträge mit dem in § 433 bestimmten Normalinhalte berechnet, bei dem der Käufer zur tatsächlichen Uebergabe verpflichtet sei und auch die Uebergabe bewirke. Er treffe weder den Fall, dass der Verkäufer nicht zur tatsächlichen Uebergabe verpflichtet sei, sondern nur zur Abtretung des mittelbaren Besitzes, noch jenen, dass der Verkäufer zwar zur tatsächlichen Uebergabe verpflichtet sei, statt dessen aber den Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer abtrete.

Einen vermittelnden und richtigen Standpunkt nimmt Oertmann[5]) ein. Nach ihm soll die Abtretung des Herausgabeanspruches dann genügen, wenn der Käufer von vornherein mit ihr einverstanden gewesen sei oder sich nachträglich damit einverstanden erklärt habe; sei das nicht der Fall, so gehe erst mit der tatsächlichen Uebergabe die Gefahr, erst mit der tatsächlichen Uebergabe auch die Nutzungen über.

Im obigen Beispiel gebührt also das am 15. Mai geworfene Kalb nach der Planck-Staudinger'schen Theorie dem Verkäufer, nach der entgegengesetzten Meinung dem Käufer. Am praktisch brauchbarsten dürfte der Oertmann'sche Standpunkt sein. Der Nutzungsübergang entspricht dem Gefahrübergang. Grundsätzlich kann der Käufer tatsächliche Uebergabe von dem Verkäufer verlangen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Gefahr dem Verkäufer. Geht vorher die Sache zufällig zu Grunde, so wird der Käufer von der Zahlung des Kaufpreises frei, dementsprechend gebühren ihm erst von diesem Zeitpunkt die Nutzungen. Begnügt sich der Käufer aber mit der Abtretung des Herausgabeanspruchs, so mag er von diesem Zeitpunkt an die Gefahr tragen. Geht also nachher die Sache kasuell zu Grunde, so ist er zur Zahlung des Kaufpreises verbunden. Dem entspricht die Verteilung der entsprechenden Früchte, die in diesem Fall von der Abtretung des Herausgabeanspruchs dem Käufer nicht nur zustehen, sondern auch gebühren.

4. Der gleiche Streit herrscht im Fall des constitutum possessorium. K kauft von V am 1. Januar eine Kuh. Die

[4]) Staudinger 446 I, 1b, 2c; Planck 446 2, b, d; desgl. Endemann I § 159a 2 u. A. 36; Goldmann-Lilienthal II § 131 A. 2.

[5]) § 446, 1, a.

Eigentumsübertragung soll am 1. Februar stattfinden. Da an diesem Tage K die Kuh bei sich nicht unterbringen kann, verabreden beide, dass V das Tier in seinem Stall für K verwahren soll. Erst am 1. März erfolgt die tatsächliche Uebergabe. Am 15. Februar wirft die Kuh ein Kalb. Nach §§ 930, 868 fällt das Eigentum an dem Kalbe dem K als Eigentümer des Muttertieres zu. Was die obligatorische Regelung betrifft, so genügt nach der h. M.[6]) (hier auch Staudinger) die Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses der in § 868 bezeichneten Art als Ersatz der in § 446 verlangten Uebergabe, während Planck[7]) auch hier das Konstitut nicht genügen lassen will, weder für den Fall, dass der Verkäufer vertragsmässig nicht zur Uebergabe, sondern nur zur Einräumung des mittelbaren Besitzes verpflichtet ist, noch für den Fall, dass der Verkäufer zwar zur Uebergabe verpflichtet ist, statt der Erfüllung dieser Verpflichtung aber mit dem Käufer ein Besitzkonstitut abschliesst. Der h. M. ist beizutreten. Auch hier muss der Nutzungsübergang entsprechend dem Gefahrübergang behandelt werden. Entweder wird die Verabredung des Konstituts von dem Käufer, der aus irgendwelchen Gründen die Sache bei sich nicht unterbringen kann, ausgehen oder der Käufer wird sich auf Verlangen des Verkäufers, der die Sache noch eine Zeit lang gebrauchen möchte, einverstanden erklären. Verlangt der Käufer aber ein solches Konstitut oder begnügt er sich damit, so mag er auch die Gefahr tragen, wenn bei dem Verkäufer die Sache zufällig untergeht. Sonach würde im obigen Beispiel das am 15. Februar geworfene Kalb dem Käufer nicht nur gehören, sondern auch gebühren, während nach der Planckschen Ansicht das Kalb zwar dem K gehören, dem V jedoch gebühren würde, der dem Eigentumsanspruch des K sein obligatorisches Leistungsverweigerungsrecht entgegen halten könnte.

b) Der Versendungskauf.

Besonderer Erörterung wegen des Zwiespaltes zwischen Gefahr- und Nutzungsübergang bedarf der Versendungskauf des § 447. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (den Wohnsitz des Verkäufers), so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache der zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder

---

[6]) Staudinger 2 c; Rgr. 5; Oertmann 1, b; Cosack I § 122 II, 5; Crome § 213 I; Dernburg II § 174 III; Goldmann-Lilienthal I § 131 A. 2; Kohler I § 93 II; Enneccerus II § 326 A. 7.

[7]) Planck § 446, 2, b, d.

Anstalt ausgeliefert hat. Von einem gleichzeitigen Nutzungsübergang ist im Gesetz nichts erwähnt. Trotzdem will Planck mit diesem Zeitpunkt auch den Nutzungsübergang eintreten lassen. Nach ihm gebührt die auf dem Transport gewonnene Milch dem Käufer. Anders mit Recht angesichts des Gesetzeswortlauts die h. M. Auch hier bleibt also dingliche und obligatorische Regelung die gleiche. Die gewonnene Milch gehört und gebührt dem Verkäufer. Natürlich können die Parteien eine abweichende Vereinbarung treffen. Wird eine Kuh als trächtig verkauft, so gebührt das Kalb dem Käufer.[8]) Dernburg[9]) scheint darüber hinaus das Kalb auch dann dem Käufer zusprechen zu wollen, wenn die trächtige Kuh nicht als trächtig verkauft wird, es widerspreche dem Rechtsgefühl, dass, wenn eine Kuh, nachdem sie ein Kalb geworfen hat, stirbt, der Käufer die verendete Kuh zahlen solle, während dem Verkäufer das Kalb verbleibe. Dem kann nicht beigepflichtet werden. »Die beabsichtigte Durchbrechung der Regel cujus periculum, ejus commodum mag bedauert, muss aber beachtet werden.«[10])

c) Der aufschiebend und auflösend bedingte Kauf

soll an der Hand zweier Josef'scher Fälle[11]) behandelt werden.

1. Der Bahnwärter Aust hoffte zu Neujahr bestimmt versetzt zu werden und verkaufte schon im September unter dieser Bedingung seine Kuh an den voraussichtlichen Nachfolger Bay. Uebergabe und Zahlung sollten erst zum 1. Januar erfolgen. Wider Erwarten warf die Kuh im Dezember ein Kalb. Als zu Neujahr Aust versetzt wurde, beanspruchte Bay auch das Kalb.

Er dringt damit nicht durch. Das Kalb gehört ihm weder dinglich, noch gehört es ihm obligatorisch. Nach § 158 BGB. treten die Wirkungen einer aufschiebenden Bedingung erst mit dem Eintritt der Bedingung ein. Erst am 1. Januar wird also Bay Eigentümer der Kuh. Eine Rückwirkung obligatorischer Natur hinsichtlich der Zwischenfrüchte tritt nur dann ein, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Das liegt nicht vor.

2. Aust hatte im September die Kuh dem Bay verkauft, auch übergeben und von Bay den Kaufpreis erhalten unter der Bedingung, dass der Vertrag seine Wirkung verlieren sollte,

---

[8]) Enneccerus II § 327 II; Cosack I § 124, 5.
[9]) II, 2 § 175 IV.
[10]) so Enneccerus II § 327 II; zu § 447 Staudinger 12; Planck 4; Neumann 2; Goldmann-Lilienthal I § 131 A. 5; Crome II § 214 1.
[11]) Josef, Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch XIV, 2.

falls Aust zu Neujahr nicht versetzt würde. Im September warf die Kuh im Besitz des Bay ein Kalb. Aust wurde indes nicht versetzt. Wurde Aust mit diesem Zeitpunkt von Rechtswegen wieder Eigentümer der Kuh, verbleibt das Kalb dem Bay oder hat Aust Anspruch darauf?

Das Kalb gehört und gebührt dem Bay. Es gehört ihm als dem damaligen Eigentümer der Muttersache. Die auflösende Bedingung wirkt dinglich nicht ex tunc, sondern ex nunc. Erst vom 1. Januar ist Aust wieder Eigentümer der Kuh geworden. Es verbleibt ihm auch, eine obligatorische Rückwirkung dergestalt, dass Bay das von ihm erworbene Kalb an den Aust herausgeben müsse, ist zwar möglich, tritt aber nur dann ein, wenn sie besonders verabredet ist.

d) Der Grundstückskauf.

§ 446 BGB. Von der Uebergabe an gebühren dem Käufer die Nutzungen. Wird der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe eingetragen, so treten diese Wirkungen mit der Eintragung ein. Der zweite Fall bietet nichts Neues. Die Eintragung muss bei der Eigentumsübertragung an Grundstücken der Auflassung nachfolgen. Alle Voraussetzungen für den Eigentumsübergang liegen vor. Ist der Käufer eingetragen, so ist er Eigentümer des Grundstücks geworden. Ihm gehören sonach die nach der Eintragung geernteten Früchte. § 446 bestimmt, dass sie ihm auch gebühren sollen.

Anders wenn die Uebergabe der Eintragung vorausgeht. (Dass hier schon mit jener Gefahr- und Nutzungsübergang sich vollziehen sollen, hat seinen Grund darin, dass der Verkäufer oft ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, die Auflassung vorzunehmen.) Er soll dann nicht mehr haften, wenn er im Interesse des Käufers diesem schon den Besitz verschafft hat und sich selbst damit zur weiteren Bewachung ausser Stand gesetzt hat.[12]) Die getrennten Früchte fallen in das Eigentum des Verkäufers, dem das Eigentum an dem Grundstück noch zusteht. Obligatorisch sollen sie dagegen dem Käufer zukommen, der Eigentumsklage des Verkäufers kann er sein Leistungsverweigerungsrecht entgegensetzen. § 446 gibt dem Käufer nur einen Anspruch auf die Früchte. Eigentum erlangt der Käufer kraft Gestattung des ihm dazu ex emto verpflichteten Verkäufers.[13])

---

[12]) Oertmann 446, 1b; Staudinger 446, 1c; Kohler II § 93 II; Endemann I § 159a 3, b und A. 45; Crome II § 213 1a; Motive II, 323; Protokolle II S. 60 ff.

[13]) Oertmann 446, 2;

Die beiden genannten Fälle bieten nicht die einzigen Möglichkeiten der Fruchtverteilung. Die Parteien können Abweichendes bestimmen. Oft ist aus der Vereinbarung, dass die Uebergabe zu einer späteren Zeit geschehen soll als die Auflassung, zu entnehmen, dass die Früche dem Verkäufer bis zur Uebergabe verbleiben sollen. Dann stehen die Früchte dinglich dem Käufer, obligatorisch dem Verkäufer zu; so, wenn die Auflassung sofort, die Uebergabe aber erst nach der Ernte vor sich gehen soll.[14])

2. Die Verkehrsfrüchte beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Interessant ist hier das Verhältnis der dinglichen Vorschriften, der Spezialkaufvorschriften und der Bestimmung des § 101.

a) Bewegliche Sachen.

V hat sein Pferd an M auf 3 Monate vermietet und zwar vom 1. Januar bis zum 1. April. Der Mietzins ist am 1. April zu zahlen. Am 1. Februar verkauft V das Pferd an K, am 1. März überträgt er es ihm zu Eigentum, indem er ihm den Anspruch gegen M auf Herausgabe des Pferdes abtritt. In § 15 dieser Untersuchung ist ausgeführt, dass mangels besonderer Abtretung der Anspruch gegen M auf Zahlung des Mietzinses in Höhe von 90 Mk. dem V zusteht. § 446 bestimmt, dass die Früchte von der Uebergabe, die nach h. M. durch die Vindikationszession ersetzt wird, dem Käufer gebühren sollen. Nach § 446 könnte also K vom 1. März ab verlangen, dass V ihm den Anspruch auf Herausgabe des am 1. April fälligen Mietzinses abtrete und zwar an sich den Anspruch auf die Gesamtsumme von 90 Mk. Von einer Verteilung der Früchte der laufenden Fruchtperiode ist im § 446 keine Rede. Hier setzt jedoch § 101 ein. Nach § 101 ist mit dem 1. März an Stelle des einen Fruchtberechtigten ein anderer getreten, nämlich der Käufer an Stelle des Verkäufers.[15]) Der Käufer kann also entweder Abtretung des Mietanspruchs in Höhe von 30 Mk. verlangen oder beanspruchen, dass V, wenn dieser die 90 Mk. einzieht, ihm 30 Mk. davon herausgebe.

Planck lässt den Nutzungsübergang sich erst mit der tatsächlichen Besitzerlangung vollziehen. Gibt also schon am 15. März M das Pferd an K heraus, so wäre nach ihm dinglich am 1. März mietberechtigt V, nach § 446 könnte K Ab-

[14]) Dernburg II 2 § 175 I; Planck 446, 3.
[15]) Kommentar der Reichsgerichtsräte 101, 1.

tretung des ganzen Mietzinses vom 15. März beanspruchen, nach § 101 V jedoch nicht wie oben zwei Drittel, sondern fünf Sechstel davon zurückhalten.

b) Grundstücke.

Gleiches gilt für Grundstücke, nur dass hier bei Uebereignung nach Ueberlassung an den Mieter der Anspruch auf den Mietzins nicht dem Veräusserer, sondern dem Erwerber zusteht.

V hat sein Grundstück an M vermietet gegen einen quartaliter zu zahlenden Mietzins. Am 1. November verkauft er das Haus an K.

a) Die Eintragung des K findet am 1. Dezember, die Uebergabe am 15. Dezember,
b) die Uebergabe findet am 15. November, die Eintragung am 1. Dezember statt.

In beiden Fällen steht dinglich der Anspruch auf den gesamten Mietzins dem K als dem neuen Eigentümer zu. Nach § 446 gebührt der Anspruch auf den gesamten Mietzins dem K im Falle a vom 1. Dezbr., im Falle b vom 15. Novbr. an. Nach § 101 gebührt jedoch der Anspruch dem V im Falle a zu zwei Drittel, im Falle b zur Hälfte. V kann also, wenn K jenachdem von ihm Abtretung des ganzen Anspruchs am 1. Dezember oder am 15. November verlangen sollte, entgegenhalten, dass ihm der Anspruch zu zwei Drittel oder zur Hälfte verbleiben müsse. Er kann endlich, falls er es dem K überlassen sollte, den ganzen Mietzins geltend zu machen, Herausgabe der Hälfte oder der zwei Drittel verlangen.

§ 17.

B) Der Erbschaftskauf.

Eine Abweichung von den Vorschriften über den Regelkauf bieten die Bestimmungen der §§ 2379, 2380 über den Verkauf einer ganzen Erbschaft.

Da der Verkauf einer ganzen Erbschaft nur durch Uebertragung an den einzelnen Sachen, des Gläubigerrechts an den einzelnen Rechten und Forderungen erfüllbar ist, so tritt ein Wechsel in der Person des dinglich Fruchtberechtigten erst mit dem einzelnen Erfüllungsgeschäft ein. Erst von dem Augenblick, wo das zur Erbschaft gehörende Grundstück aufgelassen, die einzelne Forderung abgetreten wird, wird der Erbschaftskäufer Eigentümer der getrennten Früchte, Gläubiger der Zinsforderung. Gehört zur Erbschaft ein Mietshaus, so

wird Gläubiger der Mietzinsforderungen der Käufer erst von dem Augenblick der Auflassung an.

Während bei dem gewöhnlichen Kauf, was die obligatorische Fruchtverteilung angeht, der Zeitpunkt der Uebergabe entscheidet, ist beim Erbschaftskauf der Käufer günstiger gestellt. Es entscheidet die Zeit des Kaufabschlusses. § 2379: Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. § 2380: Von dem Kaufabschluss gebühren dem Käufer die Nutzungen. Der Grund dieser Sonderregelung ist folgender. An sich hätte das Gesetz noch weiter gehen müssen. Dem Prinzip nach sind die Parteien verpflichtet einander zu gewähren, was sie haben würden, wenn nicht der Verkäufer, sondern der Käufer Erbe geworden wäre[1]) (§§ 2374, 2375). Nicht der Vertragsabschluss, sondern der Erbfall müsste entscheiden. Erfolgt jedoch der Verkauf längere oder kürzere Zeit nachher, so haben die Parteien die Erbschaft zur Zeit des Vertragsschlusses, den derzeitigen Kapitalbestand der Erbschaft vor Augen.[2]) Zudem würde die Mitberücksichtigung der vor dem Erbschaftskauf gezogenen Nutzungen manche Zweifel und Schwierigkeiten veranlassen. Deshalb die gesetzliche Regelung.

Verkauft sonach am 1. Februar der Erbe die Erbschaft, zu der eine Kuh und ein Mietshaus gehören, und übereignet er beide Gegenstände dem Käufer am 1. März, so gehört das im Februar geworfene Kalb dem Veräusserer, es gebührt jedoch dem Käufer, der es mit der obligatorischen Klage von dem Veräusserer herausverlangen kann.[3]) Der Anspruch auf den am 1. April fälligen Mietzins steht dem Erwerber nach § 571 zu. Nach § 2180 würde er ihm auch in ganzer Höhe gebühren. Hier greift jedoch § 101 ein. Am 1. Februar ist an Stelle des einen Fruchtberechtigten ein anderer getreten, der Käufer an Stelle des Verkäufers, folglich ist verhältnismässig zu teilen. Nur zwei Drittel des Mietzinses kann der Käufer herausverlangen. Hier stimmen demnach dingliche Regelung und §§ 2179/80 überein und nur 101 bringt die Abweichung. Möglich ist es, dass alle drei Regelungen auseinanderfallen. Findet der Erbschaftskauf am 1. Februar, die Uebereignung des Hauses am 1. Mai statt, so gehören die am 1. April fälligen Raten noch dem Verkäufer, nach 2179/80 würden sie jedoch dem Käufer gebühren und zwar ganz. Nach § 101 hat dieser jedoch nur einen Anspruch auf zwei Drittel des Zinses.

---

[1]) Planck § 2379, 1.
[2]) Dernburg V § 191 VI; Leonhard § 2379 I.
[3]) F. Leonhard § 2380 II.

§ 18.

C) Das Vermächtnis.

Wie der Kauf verpflichtet auch das Vermächtnis zu einer dinglichen Rechtsänderung. Für den Bedachten wird das Recht begründet von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern (§ 2174). Gegenstand des Vermächtnisses können fruchttragende Sachen oder Rechte sein.

Auch hier ist für den dinglichen Fruchterwerb der Zeitpunkt der Vermächtniserfüllung massgebend. Erst von dem Augenblick, in dem das vermachte Grundstück dem Bedachten von dem Beschwerten übereignet, die vermachte Forderung zediert wird, wird er Eigentümer der getrennten Früchte, Gläubiger der Mietzinsansprüche und der Darlehnszinsforderungen.

Die obligatorische Regelung bringt 2184. Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte herauszugeben. Die Rechtslage soll sich so gestalten, wie wenn das Vermächtnis gleich nach dem Tode des Erblassers zur Ausführung käme.[1])

Anfall und Erbfall fallen regelmässig zusammen. § 2176: Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt mit dem Erbfall zur Entstehung. Sie fallen auseinander in folgenden Fällen:

a) Wenn das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter der Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist und die Bedingung oder der Termin nach dem Erbfall eintritt (§ 2177). Der Anfall des Vermächtnisses erfolgt dann mit dem Eintritt der Bedingung und des Termins.

b) Wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt ist, der Vermächtnisanfall tritt dann mit der Geburt ein.

c) Wenn der Bedachte durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt wird (§ 2178). Der Erblasser vermacht den künftigen Leibeserben seiner Tochter einen Gegenstand, der künftige Entdecker eines wissenschaftlichen Problems wird bedacht.

Sonach ist auseinanderzuhalten:

1. im Regelfall a) die Zeit vom Erbfall bis zur Erfüllung, b) die Zeit nach der Erfüllung;

---

[1]) Dernburg V § 76 VI; Leonhard 2184 I.

2. in den drei Sonderfällen a) die Zeit vom Erbfall bis zum Anfall, b) die Zeit vom Anfall bis zur Erfüllung, c) die Zeit nach der Erfüllung.

Immer können in den Zwischenzeiten Früchte entstehen, die vermachte Stute kann ein Fohlen werfen, das Haus Mietzinsen einbringen, Darlehnszinsforderungen können fällig werden.

Sie werden, da der Anfallszeitpunkt entscheidet, im Regelfall dem Vermächtnisnehmer obligatorisch zugesprochen, soweit sie nach dem Erbfall gewonnen sind, in den drei Sonderfällen, soweit sie nach den oben unter a bis c genannten Ereignissen gewonnen werden, während die zwischen dem Erbfall und jenen Ereignissen getrennten Früchte dem Beschwerten verbleiben sollen.

Zu beachten ist, dass nur die seit dem Anfall tatsächlich gezogenen Früchte an den Bedachten herauszugeben sind. Für fructus percipiendi hat der Beschwerte keinen Ersatz zu leisten, selbst wenn seine Versäumnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Absichtliches Unterlassen macht ihn nach § 826 schadensersatzpflichtig. Eine Haftung für fructus percipiendi tritt nach den allgemeinen Grundsätzen erst von Verzug und Rechtshängigkeit ein.[2]) Dass der Beschwerte beim bedingten Vermächtnis für die zwischen Erbfall und Anfall zu ziehenden Früchte nicht haftet, ist selbstverständlich.

Sämtliche seit dem Anfall gezogenen Früchte sind dagegen herauszugeben, auch wenn der Beschwerte von dem Vermächtnis keine Kenntnis gehabt hat. Das kann für den Beschwerten eine ziemliche Härte bedeuten. Man denke an den Fall, dass ein Kodizill, in welchem das Vermächtnis angeordnet worden ist, erst Jahre nach dem Tode des Erblassers gefunden wird.

Für fructus consumpti ist Ersatz zu leisten, falls der Beschwerte die Unmöglichkeit der Herausgabe zu vertreten hat. Hat er die Früchte in Unkenntnis des Vermächtnisses verbraucht, so haftet er auf die Bereicherung.[3])

Ob der Bedachte die Früchte gezogen haben würde, ist gleichgiltig, desgleichen, ob er sie hätte ziehen können.[4])

Eine Bestimmung darüber, ob der Beschwerte in den Fällen, wo Erbfall und Anfall auseinanderfallen, auch die vor dem

---

[2]) Strohal I § 23, II; Planck 2184, 2; Staudinger 2184, 2a; Leonhard 2184 I, B; Dernburg V § 76, VI, 4.

[3]) Strohal I § 33 II und A. 23; Dernburg V § 76 VI, 3; Planck 2184, 2; Staudinger 2184 1, a; Leonhard 2184 I, b; Neumann 2184, 2.

[4]) Rgr. 2184, 2; Leonhard 2184 I B.

Eintritt der Bedingung gezogenen Uebermassfrüchte behalten soll, hat das Gesetz nicht getroffen. Sollen dem Beschwerten, der vor Eintritt der Bedingung den ganzen Waldbestand vernichtet, diese Nutzungen verbleiben? Während bei schuldhaftem Verhalten der § 158 eine genügende Aushilfe bietet, auf den § 2179 verweist, bietet bei dem Fall des unverschuldet übermässigen Fruchtbezugs, so wenn wegen Raupenfrasses der ganze Wald gefällt werden musste, das Gesetz tatsächlich eine Lücke. Soll in solchem Fall dem Beschwerten der ganze Erlös verbleiben?

Der Einfluss des § 101.

Die im Regelfall von der Muttersache bis zur Erfüllung des Vermächtnisses getrennten Sachfrüchte gehören dem Beschwerten und gebühren dem Bedachten. Daran ändert § 101 nichts. In den Sonderfällen gehören dem Beschwerten die Früchte bis zur Erfüllung, sie gebühren bis zum Anfall dem Beschwerten, vom Anfall an dem Bedachten. Mit dem Anfall wechselt der Fruchtberechtigte. § 101 belässt es bei dieser Regelung.

Hat der Erblasser dem V eine ihm gegen den S zustehende verzinsliche Forderung vermacht und bestimmt a) dass sie ihm sofort nach dem Erbfall zufallen solle, b) dass sie ihm erst bei seiner Volljährigkeit übertragen werden solle, so ist dem S gegenüber zur Empfangnahme des Kapitals berechtigt der Erbe E, und zwar solange bis die Abtretung tatsächlich erfolgt ist. Im Falle a ist der Erbe zur Herausgabe der seit dem Erbfall, im Fall b der seit dem Anfall verfallenden Zinsen verpflichtet. Ist der Erblasser im Falle a mitten im Vierteljahr gestorben, so ist an Stelle des einen Fruchtberechtigten, des Erblassers, dessen Person sich in der des Erben fortsetzt, ein anderer, nämlich der Vermächtnisnehmer getreten. Es findet also obligatorische Teilung statt. Vollzieht sich im Fall b der Anfall des Vermächtnisses im Laufe eines Vierteljahres, so findet gleichfalls eine obligatorische Verteilung statt. In beiden Fällen hat ein obligatorisch Berechtigter einen dinglich Berechtigten abgelöst.

Wird ein Mietshaus vermacht, so ist Gläubiger der Mietzinsen nach aussen der Beschwerte und zwar solange, bis er dem Bedachten das Haus übereignet hat. Mit der Uebereignung tritt nach § 571 der Bedachte an seine Stelle. Die obligatorische Fruchtverteilung richtet sich auch hier nach § 2184. Die seit dem Erbfall oder Anfall fällig werdenden Mietzinsen hat der Beschwerte an den Bedachten herauszu-

geben. Sollte er sie noch nicht gezogen haben, so hat er den Anspruch auf sie an den Bedachten abzutreten.

Ist der Erblasser, der dem V ein Mietshaus vermacht hat, dessen Mieten an jedem Quartalsersten postnumerando zu zahlen sind, am 1. Februar gestorben und erfüllt der Erbe das Vermächtnis am 1. Juni, so ist der Bedachte Gläubiger der Mietzinsforderungen von diesem Tage an. Am 1. Juli kann er die Zinsansprüche für das Quartal April bis Juli, die ihm nicht nur dinglich, sondern auch obligatorisch gebühren, geltend machen. Nach § 2184 würde ferner der Bedachte die ganze Rate für das Quartal Januar bis April herausverlangen können. Hier setzt § 101 ein. Am 1. Februar ist an Stelle des Erblassers der obligatorisch berechtigte Bedachte getreten.

Hat der Erblasser bestimmt, dass der Vermächtnisnehmer das Mietshaus von seinem zwanzigsten Geburtstag, der auf den 1. Februar fällt, haben soll, so gebührt die am 1. April fällige Quartalsrate dem Beschwerten zu einem Drittel, dem Bedachten zu zwei Drittel. Während laufender Fruchtperiode ist an Stelle des einen Begünstigten ein anderer getreten, der Bedachte an Stelle des Beschwerten.

Literaturverzeichnis.

I. Monographien.

v. Petrażycki: Die Fruchtverteilung beim Wechsel des Nutzungsberechtigten. Berlin 1892.

v. Petrażycki: Die Lehre vom Einkommen. 2 Bände. Berlin 1893, 95.

Reichel: Der Begriff der Frucht im römischen Recht und im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des Bürgerlichen Rechts. Band 42, S. 205 ff.

Affolter: Das Fruchtrecht. München 1911. Fischer'sche Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozess des Deutschen Reichs. 21. Band, 1. Heft.

II. Lehrbücher.

a) Römisches und Gemeines Recht.

Dernburg: Pandekten. 7. Auflage. 1902, 1903.

Puchta: Pandekten. 12. Auflage. 1877.

Regelsberger: Pandekten. 1893.

Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts. 8. Auflage. Frankfurt a. Main 1900.

b) Preussisches Recht.

Dernburg: Lehrbuch des Preussischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Rechts. 2 Bände. 4. Auflage. Halle a. S. 1884/88.

Förster: Eccius Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preussischen Privatrechts. 4 Bände. Berlin 1896/97.

c) Bürgerliches Gesetzbuch.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 4. Auflage. Jena 1913.

Crome: System des Bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1900, 1902.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens. 5 Bände. 3. Auflage. Halle a. Saale 1906, 04, 03, 05.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuches. Neunte Auflage. 3 Bände. Berlin 1903, 05.

Enneccerus, Kipp, Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 4. und 5. Auflage. Marburg 1911. Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse: Enneccerus; Sachenrecht: Wolff; Familienrecht: Wolff, Kipp; Erbrecht: Kipp.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch, systematisch dargestellt. 2. Auflage. 2 Bände. Berlin 1903, 1912.

Kohler: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 2 Bände. Berlin 1906.

Rudolf Leonhard: Der Allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches in seinem Einflusse auf die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft. Berlin 1900.

Strohal: Das Deutsche Erbrecht auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches. 3. Auflage. Berlin 1903/4.

Kuhlenbeck: Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1898/99, 1901.

III. Kommentare.

Planck, 3. Auflage. Berlin 1903/07/06/08.

Staudinger, 5./6. Auflage. München-Berlin 1910.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. Berlin 1910/1912. Oertmann: Allgemeiner Teil und Schuldverhältnisse; Biermann: Sachenrecht; Blume-Opet: Familienrecht; F. Leonhard: Erbrecht.

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von Hölder. Allgemeiner Teil. Schollmeyer: Schuldverhältnisse; Fischer und Heimann: Sachenrecht; Schmidt und Habicht: Familienrecht; Schultze: Erbrecht; München 1899 ff.

Rehbein: Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen für das Studium und die Praxis. Berlin 1899.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. 2. Auflage 1913.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin. 6. Auflage.

Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Auflage. 1903.

IV. Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Mugdan-Falckmann.

Lebenslauf.

Am 27. September 1887 bin ich in Cassel geboren. Von Ostern 1893 ab besuchte ich drei Jahre lang die Casseler Vorschule, von Ostern 1896 ab das Realgymnasium in Cassel. Nach bestandener Abiturientenprüfung widmete ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften auf der Universität Marburg, die ich ein Semester lang mit der Universität München vertauschte. Im Februar 1910 wurde ich nach bestandener erster juristischer Prüfung zum Gerichtsreferendar ernannt.